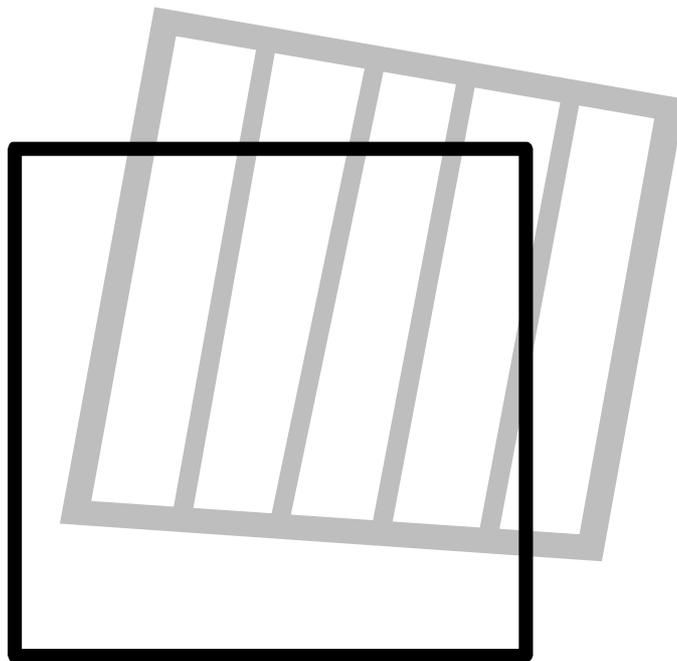


Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug

2+3/01



BUNDESAMT FÜR JUSTIZ
Sektion Straf- und Massnahmenvollzug

IMPRESSUM

"Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug"

Vierteljahresschrift des Bundesamtes für Justiz

Sektion Straf- und Massnahmenvollzug

26. Jahrgang, 2001

ISSN 1420-2638

Internet: <http://www.ofj.admin.ch/themen/bullsmv/intro-d.htm>

<http://www.ofj.admin.ch> (Homepage des Bundesamts für Justiz)

Redaktionsteam

Leiterin: Dr. Priska Schürmann, Sektionschefin

Redaktion: Team der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug

Übersetzer: Pierre Greiner, Wissenschaftlicher Beamter

Copyright / Abdruck

Bundesamt für Justiz

Abdruck unter Quellenangabe erwünscht mit der Bitte um Zustellung eines Belegexemplares.

Bestellung, Anfragen, Adressänderungen und andere Mitteilungen

Bundesamt für Justiz

Sektion Straf- und Massnahmenvollzug

3003 Bern

Tel. +41 31 / 322 41 28

Fax +41 31 / 322 78 73

e-mail: doris.kaeser@bj.admin.ch

Informationen über den Straf- und Massnahmenvollzug

2+3/01

BERICHTE **3**

Zwischenstand des interkantonalen Modellversuches "Electronic Monitoring (EM)" 3

Tagungsbericht über den zweiten europäischen Electronic Monitoring Workshop der
Conférence permanente européenne de la probation (CEP), 10.-12. Mai 2001,
Egmond aan Zee in Holland 4

Von der Kugel zur Fussfessel am Fussgelenk: Ist sie wirklich nötig?
Vortrag von Herrn Giacinto Colombo, anlässlich der Jahrestagung der Konferenz der
Direktionen der Strafanstalten, 6. September 2001, Lugano 8

Die Strafrechtspflegestatistiken des Bundesamtes für Statistik
Von Kriminalstatistiken zu Kriminalitätsindikatoren 14

Studienreise in das kanadische Gefängnismilieu (April/Mai 2001)
Bericht von Herrn Jacques-Eric Richard, Direktor des Gefängnisses La Tuilière 21

GESETZGEBUNG, RECHTSPRECHUNG, VERWALTUNGSPRAXIS **34**

Pauschalierte Baubeiträge für Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges für
Erwachsene - Revision der Verordnung zum Bundesgesetz über die Leistungen des
Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug und Erlass einer Verordnung des
Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes 34

KURZINFORMATION **35**

Wirksamere Strafverfolgung dank Vereinheitlichung der Strafprozessordnung
Bundesrat schickt Reformpaket in die Vernehmlassung 35

Die Strafe im Heimatstaat verbüssen
Bundesrat verabschiedet Botschaft zum Überstellungsvertrag mit Marokko 37

Strafverbüssung im Heimatstaat auch ohne Einverständnis der verurteilten Person
Bundesrat genehmigt Zusatzprotokoll zum Überstellungsübereinkommen 38

Medienkonferenz zur Eröffnung der geschlossenen Beobachtungs- und
Triageabteilung im Massnahmenzentrum St. Johannsen, 25.06.2001
Vortrag von Frau Regierungsrätin Dora Andres, Polizei- und Militärdirektorin des
Kantons Bern 39

Vortrag von Herrn Ueli Luginbühl, Direktor Massnahmenzentrum St. Johannsen 41

Bericht des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)	43
Wahl eines neuen Mitgliedes der Schweiz in den CPT	44
Jahresbericht 2000 des CPT	44
MARKTPLATZ UND FORUM	45
Die Fachhochschule Zürich, Hochschule für Soziale Arbeit bietet folgenden Nachdiplomkurs an: Dissozialität und Kriminalität	45
In eigener Sache: das Bulletin des Bundesamtes für Justiz feiert seinen 25. Geburtstag	45

BERICHTE

ZWISCHENSTAND DES INTERKANTONALEN MODELLVERSUCHES "ELECTRONIC MONITORING (EM)"

Das Bundesamt für Justiz hat auch das Ende des zweiten Versuchsjahres zum Anlass genommen, in den sechs Versuchskantonen eine statistische Erhebung zur Zahl der Teilnehmenden durchzuführen. Die von den Kantonen gelieferten Daten zeigen im Vergleich mit der vor einem Jahr publizierten Statistik (vgl. dazu Ausgabe 3/00 des Infobulletins) das folgende Bild:

alle Kantone gesehen haben am 31.8.2001 (Stichtag) bereits 456 Personen ihre Strafe in EM verbüsst oder waren zum Zeitpunkt der Umfrage noch im EM-Programm, also doppelt so viele als geschätzt wurde. Obwohl immerhin drei Kantone die Umwandlung von unbedingten Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr in EM vorsehen, betreffen doch 389 EM-Einsätze Strafen von einem bis drei Monate.

	total	total FD	total BD	FRONTDOOR (FD)								BACKDOOR (BD)			
				laufend				erfolgreich abgeschlossen				laufend		erfolgreich abgeschlossen	
				EM		EM-GA		EM		EM-GA		EM		EM	
M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F				
BS	39	37	2	3				31	3					2	
BL	27	24	3	1				23						3	
BE	51	51	0	7				40	2	2					
VD	184	184	0	12				160	12						
GE	35	34	1	1				30	3					1	
TI	120	105	15	7	1			86	11				1	14	
1.9.99 - 31.8.01	456	435	21	31	1	0	0	370	31	2	0	0	1	20	0

Wie bereits im ersten Jahr sind wiederum mehr Freiheitsstrafen in Form von EM vollzogen worden, als dies die Kantone vor Versuchsbeginn angenommen haben. So hatte beispielsweise der Kanton Waadt im zweiten Jahr rund das dreifache an Vollzügen in EM und der Kanton Tessin gar neunmal mehr Vollzüge als angenommen zu begleiten. Über

Der Anteil an Frauen, die EM verbüsst, ist im Vergleich zum ersten Jahr in etwa konstant geblieben. Hingegen haben sich die Abbrüche aller Teilnehmenden mehr als verdoppelt (19 Männer, 1 Frau).

Immer noch wenig Anklang findet die Backdoor-Variante. Nur die Hälfte der Personen,

von denen angenommen wurde, dass sie den letzten Teil der Halbfreiheit in EM vollziehen würden, machen davon Gebrauch. Der Grund hierfür vermuten die Kantone in den Lockerungen, die mit der Halbfreiheit verbunden sind und von den Straffälligen höher bewertet werden als jene des EM-Regimes.

Mittlerweile befindet sich der interkantonale Modellversuch im dritten und letzten Versuchsjahr. Die für die Durchführung des Versuchs verantwortlichen kantonalen Projektleiter und die wissenschaftlichen Begleiter/innen werden ihre Schlussberichte dem Bundesamt für Justiz im ersten Quartal 2003 zur Genehmigung vorlegen. Nach weiteren zwei Jahren folgen die Berichte zu den Rückfälligkeitsanalysen der Auswerter/innen.

Grundlegende Informationen zur Vorgeschichte dieses Modellversuchs und dessen Versuchsanlage finden sich in den Ausgaben 2/99 und 3/99 des Infobulletins.

TAGUNGSBERICHT ÜBER DEN ZWEITEN EUROPÄISCHEN ELECTRONIC MONITORING WORKSHOP DER CONFÉRENCE PERMANENTE EUROPÉENNE DE LA PROBATION (CEP), 10.-12. MAI 2001, EGMOND AAN ZEE IN HOLLAND

An der Tagung waren 15 Nationen (darunter USA und Australien) entweder durch Delegationen der zuständigen Behörden oder durch anderweitig mit Electronic Monitoring in ihrem

Land befassten Personen, mit universitären oder beraterischen Funktionen, vertreten. Ebenfalls teilgenommen und die Tagung auch mitfinanziert haben vier so genannte Hersteller-Firmen, welche Gelegenheit erhielten, diverse Überwachungsgeräte zu präsentieren und zu demonstrieren. Die Tagung gliederte sich in eine so genannte Vorstellungsrunde, an der versucht wurde, den status quo der einzelnen teilnehmenden Nationen zu erfassen. Der zweite Teil der Tagung, welche bei strahlendem Wetter am niederländischen Küstenort Egmond aan Zee stattfand, war den vorliegenden wissenschaftlichen Evaluationen und Erkenntnissen gewidmet. Im dritten Teil wurden mögliche Europäische Richtlinien diskutiert und in einem vierten Teil wurde versucht, juristische und technische Möglichkeiten und Grenzen bei der Weiterentwicklung von Electronic Monitoring zu beleuchten.

Technik

Durch die Vertreter der Herstellerfirmen wurden neue, meist kleinere Traggeräte vorgestellt. Dabei mag erstaunen, dass die grösste Nachfrage bei einem der wichtigsten Hersteller wie Elmo-Tech aus Israel sich auf das grössere Gerät (etwa zigaretten-schachtelgross - wie das zurzeit in der Schweiz verwendete Gerät der Firma BI-Incorporation) bezieht, weil es bequemer zu tragen sei, als die neu entwickelten kleineren Geräte. Zwar lassen sich diverse kleinere Geräte mittlerweile beinahe mit einer "grösseren" Uhr verwechseln und werden auch

als solche getarnt, aber die Nachfrage ist infolge des schlechteren Tragcomforts bisher gering.

Neu wird Software angeboten, bei welcher die gewünschte Sprache per Mausklick eingestellt werden kann, was trotz bisher problemlosem Umgang mit englischen Computerbefehlen für die mehrsprachige Schweiz eine attraktive Zukunftsoption darstellt. Die Programme sind in der Regel so gestaltet, dass sie direkt von den anwendenden Behörden eingesetzt werden können (Der Schweizer Modellversuch operiert mit einer Zwischenschaltung der Firma Securitas, welche in ihrer Alarmzentrale die eigentliche Überwachungsaufgabe übernimmt und Alarme konventionell mittels Telefon, Fax oder E-Mail den Behörden übermittelt.). Elmo-Tech bietet nun auch eine Bereichsüberwachung mit so genannten zugelassenen und verbotenen Zonen an. Eine solche Technik sollte es ermöglichen z.B. eine Halbfreiheitsanstalt nahezu ohne Aufsichtspersonal zu betreiben. Vorstellbar sind aber auch Einsätze im Opferschutz im Sinne von Fernhalte-massnahmen. Fast alle Firmen bieten neu auch Geräte mit Mobile-Phone-Systemen an. Diese Option ist vor allem in Ländern wichtig, wo die telefonischen Standardleitungen nicht so verbreitet sind wie in der Schweiz. Wo kein Telefonanschluss vorliegt oder infolge von Zahlungsrückständen Abonnement-schwierigkeiten bestehen, könnte der Einsatz solcher Geräte aber auch in der Schweiz sinnvoll sein. Einige der übrigen technischen Entwicklungen erweisen sich als technisch

beeindruckend, für die Zwecke des Strafvollzugs aber nur bedingt oder überhaupt nicht geeignet. Angeboten werden telefonische Stimmerkennung, Alkoholkontrolle mittels telefonischer Atemluftanalyse, Fernerkennung via Telefonnetz mittels elektronischem Fingerabdruck oder Kamera mit elektronischer Gesichtserkennung und nicht zuletzt verfügt die Firma BI über ein bereits in den USA in Betrieb gesetztes Globalpositioning System (GPS). Das Gerät wiegt aber ca. 1,5 kg und wird mit einem Schulterriemen getragen. Der Kontakt zu einer Fussfessel stellt sicher, dass sich der Träger nicht des Gerätes entledigt.

Die Anwesenheit der Vertreter der Herstellerfirmen während der gesamten Tagung wurde von allen als besonders Gewinn bringend empfunden. Wäre es doch zu begrüßen, wenn künftig einmal in Zusammenarbeit mit Produktelieferanten neue sinnvolle Produkte entwickelt werden könnten. Nachdem bisher die angebotenen Produkte häufig zu anderen Zwecken entwickelt wurden um anschliessend auch noch für eine Anwendung im Strafvollzug zurechtgebogen zu werden. Dazu ist es aber unabdingbar, dass die Hersteller die Diskussionen der Anwender verfolgen um deren Probleme und Bedürfnisse zu erkennen.

Länder

5 Nationen - darunter die Schweiz - haben in detaillierteren Referaten und 5 weitere mit Kurzreferaten einen Überblick über den

Stand von Electronic Monitoring in ihrem Land geliefert. Natürlich wurden die verschiedenen Variationen von Electronic Monitoring intensiv untersucht und Vor- und Nachteile der spezifischen Anwendungen miteinander verglichen.

Wenig bekannt ist bei uns, dass Frankreich zurzeit ein Pilotprojekt in 3 Provinzen betreibt und noch im laufenden Jahr Electronic Monitoring in der Form von Pilotprojekten auf das ganze Land auszudehnen gedenkt, auch Luxemburg und Spanien (Catalanien) weisen Pilotprojekte auf. Die Schweiz befindet sich mit Grossbritannien, Schweden, Belgien und Holland wohl zeitlich und erkenntnismässig unter den am weitesten fortgeschrittenen Electronic Monitoring betreibenden Staaten. Dabei liegen in allen diesen Staaten allerdings - im Unterschied zur Schweiz - bereits diverse Evaluationsergebnisse vor. Das Schweizer Projekt hat bisher erst einen Zwischenbericht an das Bundesamt für Justiz abgegeben. Dieser Bericht beinhaltet zwar auch bereits statistisches Zahlenmaterial, ohne jedoch dieses wissenschaftlich in irgend einer Form ausgewertet zu haben. In Portugal soll EM in Kürze in einem dreijährigen Versuch eingeführt werden. Allerdings wird es während der U-Haft (als bail-conditions) angewendet. Dieser aus unserer Sicht etwas schwer nachvollziehbare Beschluss ist von der portugiesischen Regierung bereits getroffen worden. Gleichzeitig zeigte sich Portugal stark an den schweizerischen Erfahrungen interessiert. Grossbritannien gehört zu den Pionieren und kann wie Schweden

bereits auf diverse Evaluationsergebnisse verweisen. Allerdings bleibt Grossbritannien anders als die meisten anderen Staaten stark am Gedanken des Einschlusses verhaftet und es werden Hausarreststunden gezählt. Grossbritannien ist das einzige europäische Land, welches angibt, schon bald mit einem Global-Positioning-System arbeiten zu wollen. Nach unbestätigten Aussagen einiger Tagungsteilnehmer sei in Florida USA, ein GPS-System bereits in Anwendung mit welchem insgesamt bis 8000 Personen überwacht werden sollen. Schweden weist ein sehr durchdachtes und sozial bestens betreutes System auf. In Schweden können ausschliesslich Strafen von bis zu drei Monaten mittels Electronic Monitoring verbüsst werden. Trotz dieser relativ kurzen Zeitphase ist das Programm deutlich auf soziale "Wiedereingliederung" der Teilnehmer ausgerichtet. Als Besonderheit gilt in Schweden infolge der landesspezifischen Eigenheiten im Umgang mit Alkohol während des EM-Vollzugs ein striktes Alkoholverbot. Auch Holland, dessen Programm für die Schweiz als Vorbild diente, legt grosses Gewicht auf die individuelle soziale Betreuung. Verschiedene Länder, z.B. Grossbritannien kennen vor dem Eintritt in eine Verbüsung mittels Electronic Monitoring ein einfaches oder auch ausgebautes Risk-Assessment. D.h. Straftäter mit mehr oder weniger ausgeprägtem Rückfallrisiko zu mehr oder weniger schweren Delikten werden von der Teilnahme ausgeschlossen. Dieser Aspekt beeinträchtigt leider die spätere wissenschaftliche Auswertung von Rückfälligkeiten stark. Zwar weisen

nach englischen Studien die Teilnehmer an Electronic Monitoring Programmen bei Analysen mit Vergleichsgruppen eine etwas tiefere Rückfälligkeitsrate auf. Dieses Resultat bestätigt jedoch lediglich die gründliche Durchführung des vorangegangenen Risk-Assessments. Ein Nachweis, dass die Verbüßung mittels Electronic Monitoring selbst geeignet wäre, die Rückfallswahrscheinlichkeit zu senken, steht bis heute aus. Dagegen liegen eindeutige Ergebnisse vor, dass keine gegenläufigen, d.h. nachteiligen Entwicklungen auftreten und eine signifikante Kosteneinsparung zu verzeichnen ist.

Richtlinien

In kleineren Workshops wurde über die Notwendigkeit und den möglichen Inhalt eines europäischen Mindeststandards diskutiert. Die Notwendigkeit solcher Standards wurde zunächst einmal in Frage gestellt, weil nach Erkenntnis der Anwesenden ein Grundstock an Mindestgarantien in Europa auch ohne Richtlinien bereits erfüllt sei. Als Diskussionsgrundlage dienten dabei folgende Grundelemente:

- eindeutige Zuständigkeiten;
- klare gesetzliche Grundlage;
- Vorhandensein eines Rechtsmittelwegs;
- Wahrung von Grundrechten;
- Zustimmung zu dieser Form von Vollzug.

Trotzdem sollte die Bedeutung von europäischen Minimalstandards nicht unterschätzt werden, fänden solche doch auch in noch

dazustossenden europäischen Ländern sowie in Ländern ausserhalb Europas Beachtung. Ausserdem bestehen bei allen Gemeinsamkeiten auch unter den vertretenen europäischen Staaten diskutabile Punkte, so z.B. die Bedeutung der "Freiwilligkeit" der Strafverbüßung mittels Electronic Monitoring, der "consent". Einhellig wurde festgehalten, dass infolge der Souveränität der Staaten nicht "rules" sondern allenfalls "principles" also Richtlinien denkbar seien (vergleichbar den wenig bekannten aber dennoch vorliegenden Europäischen Richtlinien über die Bewährungshilfe). Die Erarbeitung europäischer Richtlinien soll auf jeden Fall weiterverfolgt werden.

Erfolg

Die Tagung ist vollumfänglich gelungen und kann rundum als erfolgreich angesehen werden. Den Organisatoren ist es gelungen, eine Ambiance zu schaffen, die den unkomplizierten gegenseitigen Austausch begünstigt hat. Zu jeder Gelegenheit wurde "genetworked". Der Bedarf an gegenseitigem Austausch erweist sich als riesig. Electronic Monitoring mag zwar nur ein Instrument des Strafvollzugs bilden. Es erweist sich aber vielleicht gerade darum als besonders integrierendes und verbindendes Element. Die Diskussion über Electronic Monitoring geht weit über die technische Anwendung hinaus und weckt die grundlegenden Fragen nach Sinn und Unsinn im Strafvollzug. Electronic Monitoring scheint aus dem europäischen Strafvollzug nicht mehr wegzudenken zu

sein. Nahezu einhellig wurde die CEP gebeten, wenn möglich schon im kommenden Jahr wieder eine Tagung durchzuführen. Wahrscheinlicher dürfte jedoch eine Fortsetzung im Jahr 2003 sein. Die Organisatoren baten, als schriftliches Feed-back nicht bloss anzugeben: "The sun was shining and we had a great party" aber auch dies traf zu.

Der Engländer Dick Whitfield, einer der Tagungsorganisatoren hat "The Magic Bracelet, Technology and Offender Supervision" veröffentlicht; herausgegeben und bestellbar bei Waterside Press, Domum Road, Winchester (watersidepress@compuserve.com oder www.watersidepress.co.uk), zum Preis von 17 englischen Pfund.

*Dominik Lehner
Justizdepartement Basel-Stadt
Juni 2001*

Der Tagungsrapport der CEP kann unter <http://www.cep-probation.org/reports.html> heruntergeladen oder direkt beim CEP-Sekretariat bestellt werden:

Postbus 8215
NL - 3503 RE Utrecht
The Netherlands
Tel. ++31.30.232.49.00
Fax. ++31.30.232.49.50

VON DER KUGEL ZUR FUSSFESSEL AM FUSSGELENK: IST SIE WIRKLICH NÖTIG? VORTRAG VON HERRN GIACINTO COLOMBO, ANLÄSSLICH DER JAHRESTAGUNG DER KONFERENZ DER DIREKTIONEN DER STRAFANSTALTEN, 6. SEPTEMBER 2001, LUGANO¹

1. Einige historische Bezugspunkte

Eines der Probleme, welches wir in jeder Gesellschaft wieder finden, ist das Aufstellen von Normen und die Kontrolle der Übertretungen derselben. Offensichtlich hat sich die strafrechtliche Sanktion ziemlich schnell als das beste oder wenigstens als eines der wirksamsten und rationellsten Mittel aufgedrängt, um die innerhalb einer sozialen Gruppe begangenen Verstösse zu bestrafen. In der Vergangenheit finden wir mehrere Formen von strafrechtlichen Sanktionen, einige davon waren - ehrlich gesagt - sehr fantasievoll.

Schematisch können wir die Entwicklung der strafrechtlichen Sanktionen folgendermassen darstellen:

Die aus der Gesellschaft eliminierende Strafe

Unter diesen Strafen spielte die Todesstrafe - und spielt sie vielleicht noch immer - eine zentrale Rolle; ob verherrlicht oder bestritten, sie zwingt dazu, sich auf klare und deutliche

¹ Es handelt sich um ein Referat, gehalten in Französisch und mit visueller Unterstützung; der Text hat deshalb einen mündlichen Charakter. Übersetzung durch das BJ.

Art und Weise zu entscheiden: entweder man ist für oder gegen sie.

Die Körperstrafen

finden ihre Rechtfertigung in der "bezahrenden Gerechtigkeit": Derjenige, der ein Übel verursacht hat, muss durch ein Übel bestraft werden (hauptsächlich physisch).

Die Geldstrafen

werden immer aktueller, wenn man an die Bedeutung denkt, welche die Reform des Schweizerischen Strafgesetzbuches dem System des Tagessatzes zuschreibt.

Die Freiheitsstrafen

stehen oft im Zentrum harscher Kritik; doch es bleibt dabei: sie werden immer als die einzigen nützlichen Strafen angesehen.

Die alternativen Strafen

haben sich vor allem entwickelt, um die kurzen Freiheitsstrafen zu ersetzen.

Die Alternative zum gerichtlichen Verfahren (Mediation)

Seit einiger Zeit beteiligen wir uns an einer Diskussion über Möglichkeiten, den strafrechtlichen Rahmen zu verlassen und zur Konfliktlösung andere Modelle zu verwenden, wie beispielsweise die strafrechtliche Mediation. Der Kanton Genf hat soeben einen Gesetzesentwurf angenommen, der die strafrechtliche Mediation einführt. Der Generalstaatsanwalt kann einen externen Mediator zum Strafverfahren hinzuziehen, welcher

versuchen soll, im Konflikt zwischen Täter und Opfer zu vermitteln.

2. Die Freiheitsstrafe: die Königin der Strafen?

Wie wir gesehen haben, verändert sich zurzeit das Panorama der strafrechtlichen Sanktionen. Generell sind folgende Tendenzen in Europa zu verzeichnen:

- Abschaffung der Todesstrafe;
- Debatte zur Abschaffung der lebenslänglichen Freiheitsstrafe;
- Einführung alternativer Strafen;
- Versuche, das Sanktionensystem auf europäischem Niveau zu vereinheitlichen;
- erhöhte Kontrolle bei den Haftbedingungen.

In dieser Diskussionsrunde, in der Vertreter aus allen Ländern mitarbeiten, die mehr oder weniger betroffen sind, wird bei den Worten Sanktionieren und Strafe an Freiheitsentzug und Gefängnis gedacht. D.h. für die Mehrheit der öffentlichen Meinung und auch für die Spezialisten stellt die Freiheitsstrafe nach wie vor die Bestrafung par excellence dar, weil:

- die Freiheitsstrafe am häufigsten ausgesprochen wird. In der Schweiz erfolgen jährlich durchschnittlich 70'000 Verurteilungen: Davon sind 66 % (also die Mehrheit) Freiheitsstrafen (vollzogen werden jedoch lediglich 23 %, denn 77 % werden bedingt ausgesprochen); 33 % Geldstrafen und nur 1 % Massnahmen;

- nach einer weit verbreiteten Meinung bewährt sich die Haftstrafe alles in allem gesehen gut: "es läuft!";
- in den letzten Jahren konnte festgestellt werden, dass die ausgesprochenen Strafen deutlich erhöht wurden.

Ausserdem kennen Sie die Kritik an den Strafanstalten und infolgedessen an der Freiheitsstrafe besser als ich. Ich werde diese deshalb nicht systematisch wiedergeben. Man sprach über Stigmatisierung, über die verminderte Verantwortlichkeit des Gefangenen, der Strafanstalt als Schule des Verbrechens, usw. Ein anderes grosses Problem - weniger subjektiv und viel konkreter - ist jenes der Überbelegung gewesen, welches seit Ende der 80er Jahre alle Haftanstalten - in unterschiedlichem Ausmass - in der Schweiz und im Ausland charakterisiert hat.

Daraufhin ist von den Vollzugsverantwortlichen im Strafvollzug ein wahrer Kampf gegen dieses Phänomen geführt worden, nicht nur mit dem Ziel, die Haftbedingungen zu verbessern, sondern auch die Kostenexplosion einzudämmen.

Die Suche nach einer Lösung ist gekennzeichnet durch zwei Pole: einerseits die Platzzahl zu erhöhen (Umbau der bestehenden Gebäude oder Neubau) und andererseits der Versuch, die Gefängnisse "abzuspecken" und die Freiheitsstrafe tatsächlich nur noch bei schwer wiegenden Delikten anzuwenden, die eine wirkliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen.

3. Die alternativen Strafen

Unter alternativen Strafen oder Ersatzstrafen werden alle anderen Sanktionen als die Haft, also alle ausserhalb des Gefängnisses vollzogenen Sanktionen verstanden. Deshalb ist es besser, die Formulierung des Europarates zu verwenden, welche lautet: "die in der Gemeinschaft vollzogenen Sanktionen"; diese werden wie folgt definiert:

Sanktionen und Massnahmen, welche den Delinquenten in der Gemeinschaft belassen und die eine gewisse Einschränkung seiner Freiheit durch Auflagen und Bedingungen und/oder Verpflichtungen bewirken und welche durch bestimmte Organisationen auf Grund gültiger Rechtsvorschriften vollzogen werden. Es kann sich sowohl um eine vom Gericht beschlossene Sanktion handeln als auch um eine bestehende Vollzugsmodalität einer Freiheitsstrafe. Geldstrafen sind in dieser Definition auch berücksichtigt.

Grundlegend ist also, Freiheitsstrafen in Strafen umzuwandeln, welche die Freiheit einschränken. Die vom Gemeinwesen anvisierten Ziele dieser Sanktionen sind:

- eine wirtschaftlichere Massnahme definieren als die Haftstrafe, damit die Kosten des Strafsystems reduziert werden können;
- für bestimmte Kategorien von Verurteilten wirksame Alternativen zur Haft offerieren, damit die Überbelegung in den Gefängnissen abgebaut werden kann;

- eine den Delinquenten besser angepasste Sanktion anbieten, damit die Rückfälligkeitsquote sinkt.

In unserem jetzigen System kennen wir bereits einige Formen von in der Gemeinschaft vollzogenen Sanktionen, aber es handelt sich hauptsächlich um Vollzugsmodalitäten für Freiheitsstrafen. In der Tat urteilen die Richter immer in Hafttagen, um die Dauer der Strafe zu bestimmen. Danach ist es die Vollzugsbehörde, die - unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien und Konditionen -, die Vollzugsform der Strafe festlegt.

Daher können wir als alternative Strafen ansehen:

- der bedingte Strafvollzug (für Strafen bis zu 18 Monaten);
- die Halbgefängenschaft (teilweise);
- die gemeinnützige Arbeit (GA);
- der Modellversuch "elektronisch überwachter Vollzug (EM)" über den ich nachher noch referieren werde.

Wahrscheinlich werden wir in einer mehr oder weniger nahen Zukunft auch alternative Strafen "strictu sensu" kennen. Die Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches, welche - wie Sie wissen - gegenwärtig im Parlament diskutiert wird, entspricht voll und ganz dieser Perspektive, nämlich der Substitution der kurzen Haftstrafen bis 6 Monate durch andere Sanktionen; insbesondere:

- die Geldstrafe nach Tagessatz;

- die GA;
- der bedingte Strafvollzug (3 Jahre, teilbedingt);
- elektronisch überwachter Vollzug.

Wir wissen noch nicht, wie die definitive Version des neuen Strafgesetzbuches lauten wird, welche aus den Debatten der eidg. Räte und ggf. aus der Volksabstimmung hervorgehen wird. Was jedoch bereits sicher zu sein scheint ist, dass wir im Angebot der künftigen Sanktionen auch die Ersatzstrafen an Stelle der kurzen Freiheitsstrafen haben werden. Im Gegensatz zu dem, was heute geschieht, wird der Richter dannzumal entscheiden, welche Strafe er dem Verurteilten geben will, und die Vollzugsbehörde wird sich darauf beschränken, diese vollziehen zu lassen.

4. Der elektronisch überwachte Vollzug

Der Bundesrat hat zwei Modellversuche (einer für die Kantone Basel-Stadt, Basel-Land und Bern und einer für die Kantone Genf, Waadt und Tessin) mit dem Namen "Electronic Monitoring" (EM) zur Erprobung von neuen Modalitäten im Strafvollzug bewilligt. Hier muss der Verurteilte während des Vollzugs seiner Strafe an seinem Wohnsitz bleiben und darf diesen, ausserhalb des mit der Vollzugsbehörde festgelegten Zeitplans, nicht verlassen. Die Kontrolle wird durch ein elektronisches System, welches aus folgenden drei Komponenten besteht, gewährleistet:

- der Sender, der mit einer Batterie ausgestattet ist, wird mit Hilfe eines Bandes aus Kautschuk am Knöchel des Verurteilten fixiert und strahlt nach dem Zufallsprinzip ein Funksignal mit einer durchschnittlichen Frequenz von 22 Sekunden aus. Alle Teile des Senders sind unter Alarm und jeder Sabotageversuch wird registriert;
- der Empfänger, der am Wohnsitz des Verurteilten installiert ist, hat eine einstellbare Reichweite von 10, 20, 45 Metern. Er ist auch mit einem Schutz gegen Gewaltwirkung ausgerüstet und er ist mit der Zentrale mittels Telefonleitung verbunden;
- die Zentrale verwaltet, mit Hilfe eines geeigneten Informationsprogramms, alle vom Empfänger übermittelten Informationen und leitet mögliche Alarmerden zu den zuständigen kantonalen Diensten weiter.

Der Versuch sieht den Vollzug von Hausarresten mit elektronischer Überwachung für Strafen von 1 bis 6 Monaten (12 Monate für den Deutschschweizer Versuch) oder für die letzte Phase einer Langzeitstrafe (1/30 der Strafe) vor. Übrigens, damit der Verurteilte zum Versuch zugelassen wird, muss er folgende Bedingungen erfüllen:

- einen festen Wohnsitz haben;
- über eine telefonische und eine elektrische Verbindung verfügen;
- das Einverständnis von ihm und von allen Personen, die mit ihm zusammen leben, vorlegen;
- einer genehmigten Beschäftigung (Arbeit oder Studium) nachgehen;

- sich verpflichten, die durch das Programm festgelegten Bedingungen zu respektieren.

Der Verurteilte ist also gezwungen, während der mit der Vollzugsbehörde abgemachten Stunden am Wohnsitz zu bleiben, seine Berufstätigkeit und seine sozialen Verpflichtungen aufrecht zu erhalten und er muss sich während der Vollzugsperiode einer Betreuung durch spezialisierte Dienste unterziehen.

Im Kanton Tessin haben während der Periode vom 1. September 1999 bis 31. August 2001, 117 Personen (105 Männer und 12 Frauen) ihre Strafe mit dem Hausarrest vollzogen, was einem Total von 7'213 Vollzugstagen entspricht oder pro Verurteilten durchschnittlich 62 Vollzugstage ergibt. Während derselben Periode mussten 6 Vollzüge abgebrochen werden. Die meisten Delikte sind Übertretungen des Strassenverkehrsgesetzes, gefolgt von jenen des Betäubungsmittelgesetzes.

Der Modellversuch, welcher zeitlich auf drei Jahre beschränkt ist, integriert sich direkt in die aktuellen Tendenzen der Kriminologie und der Strafrechtslehre und wird vor einer möglichen definitiven Einführung einer strengen Auswertung unterzogen.

Um eine umfassende Vorstellung der Gültigkeit und Wirksamkeit dieser Sanktionsmodalität zu erhalten, müssen die Ergebnisse der laufenden Auswertung (eine von e&e in Zürich und die andere vom Kriminologischen In-

stitut der Universität Lausanne) abgewartet werden. Allerdings können wir schon jetzt sagen, dass der Versuch - bezogen auf die verwendete Technologie - bei der Vollzugsbehörde und den Benutzern gut angekommen ist. Besonders hervorheben möchte ich den bedeutendsten Aspekt, nämlich die Feststellung, dass diese Art der Sanktion eine bessere Bewusstseinsbildung beim Verurteilten begünstigt, nämlich die Probleme zu erkennen, welche zu seinen Vergehen geführt haben. Ich denke insbesondere an die Alkohol- und Drogenabhängigkeit.

Natürlich gibt es auch kritische Stimmen:

- einige denken, dass es sich um keine echte Sanktion handelt, weil die körperlich fühlbare Wirkung sehr schwach ist. In der Tat kann die Person in ihrer Umgebung bleiben und tun, was sie will;
- es gibt die Diskriminierung zwischen demjenigen, der den Hausarrest in seiner Villa mit Schwimmbad vollziehen kann, und jenem, der gezwungen ist, in einem einzigen Zimmer, in einer Sozialwohnung zu leben;
- es ist eine zu einschneidende Sanktion, die eine übermässige Kontrolle der Person und sogar der Leute, die mit ihr leben vorsieht. Ein grosses Risiko besteht im Übertreiben der Kontrollen; man denkt insbesondere an den grossen Bruder von G. Orwell;
- andere Personen (insbesondere in Italien) behaupten, dass die Funkwellen ein gesundheitliches Risiko darstellen.

5. Schlussfolgerungen

Robert Badinter, der ehemalige Justizminister der französischen Regierung, hatte in einem Interview mit der Zeitung "Le Monde" 1974 gesagt: "Unser ganzes repressives System stützt sich auf das Gefängnis ab. Letzteres ist daher gleichzeitig Ausdruck und Resultat der Repression. Es ist die gerichtliche Bestrafung schlechthin ... Sind wir ehrlich und gestehen es ein: Unsere Justiz ist eine Gefängnisjustiz".

Seither, wir haben es gesehen, hat sich ziemlich Vieles verändert; aber das Gefängnis ist immer noch im Zentrum der Debatte über die Kriminalitätskontrolle geblieben.

Was wird uns die künftige Entwicklung bringen?

Wird das Gefängnis nicht mehr benutzt und werden Sie alle arbeitslos werden?

Die gegenwärtige Reform des aktuellen Sanktionssystems lässt sich von einer gewissen Anzahl von kriminalpolitischen Prinzipien inspirieren, welche sich auf dem internationalen Niveau behauptet haben; von diesen können folgende zitiert werden:

- das Strafrecht hat die Funktion der Generalprävention, aber es ist nicht das einzige Instrument, andere soziale Instanzen können und müssen intervenieren, wie beispielsweise die Familie, die Schule, usw.;
- seitens der Spezialprävention wird gerne die Idee aufgenommen, dass das Angebot der Sanktionen vergrössert werden soll;

auswechselbar, ohne ernste Auswirkungen auf die Rückfälligkeit;

- bei der Suche nach der angemessenen Sanktion soll nicht nur den Problemen und Forderungen des Delinquenten, sondern auch denjenigen des Opfers und der Gesellschaft (insbesondere bezüglich der Bedürfnisse nach Bestrafung und Sicherheit) Rechnung getragen werden;
- die Anwendung der Haftstrafe ist beschränkt, aber nicht weggefallen; auch im Sinn der Umwandlungsstrafe wird sie für die alternativen Sanktionen bleiben, falls diese nicht vollzogen werden können;
- wenn eine Haftstrafe vollzogen werden muss, dann nach dem Prinzip der sozialen Wiedereingliederung; diese Notwendigkeit muss als selbstverständlich verstanden werden; sie soll ein Hilfsangebot und nicht eine Zwangsbehandlung sein.

Also keine Zukunft ohne Gefängnis, aber sicherlich mit weniger Gefängnis.

DIE STRAFRECHTSPFLEGESTATISTIKEN DES BUNDESAMTES FÜR STATISTIK VON KRIMINALSTATISTIKEN ZU KRIMI- NALITÄTSINDIKATOREN

Die Sektion Rechtspflege verfügt seit Anfang der 80er Jahre über zwei zentrale Datensammlungen, die eine zu den Strafurteilen, die andere zum Vollzug von Sanktionen. Sie wurden nach Prinzipien aufgebaut, die bereits 1892 von der Internationalen Kriminali-

stischen Gesellschaft für die amtliche Kriminalstatistik gefordert, jedoch nur in ganz wenigen Staaten Europas umgesetzt wurden. Seit Mitte der 90er Jahre ist die Sektion damit beschäftigt, bestehende minimale Statistiken (polizeiliche Kriminalstatistik, polizeiliche Betäubungsmittelstatistik, U-Haftstatistik) zu revidieren und auszubauen. Zudem wurden verschiedene neue Erhebungen aufgenommen und dazu auch mehrere Publikationen veröffentlicht. Diese Revisions- und Ausbautätigkeiten werden nach den priorisierten Vorhaben, wie sie im Mehrjahresprogramm des Bundes für die Jahre 1999 bis 2003¹ enthalten sind, vorgenommen.

Ziel der Sektion ist die Entwicklung eines kriminalstatistischen Systems, welches alle Etappen der Strafverfolgung und des Strafvollzugs nach denselben Prinzipien erfasst. Dabei sollen alle Daten möglichst personen- und ereignisbezogen ausgewertet werden können. In allen Bereichen sollen zudem dieselben Nomenklaturen verwendet werden. (Siehe Darstellung 1 am Ende dieses Artikels.)

Die Anwendung obiger Prinzipien erlaubt seit längerem die Durchführung von Rückfallanalysen, sei es zu Wiederverurteilungen oder zu Wiedereinweisungen. Mit der Revision bestehender Statistiken und der Einrichtung neuer Erhebungen werden, neben den entsprechenden Bereichsstatistiken, auch Analysen zum Prozess der Strafverfolgung

¹ Siehe: Das statistische Mehrjahresprogramm des Bundes, 1999 bis 2001, BFS, Neuchâtel 2000

(z.B. Mehrfachverzeigungen und Wiederverurteilungen) und zur Bearbeitung von Straffällen in den Institutionen (z.B. von Tötungsdelikten) möglich. In Kombination mit Daten zu den Personalressourcen und zu den Aufwendungen in den verschiedenen Bereichen werden längerfristig Gesamtstudien zur Kriminalpolitik und ihrer Effizienz möglich werden.

Mit diesem Programm soll die Sektion Rechtspflege in den Stand versetzt werden, dem im Amtsleitbild² formulierten Auftrag, das statistische Observatorium des Zustandes und der Entwicklung der Strafrechtspflege in der Schweiz zu sein, gerecht zu werden. Damit wird es auch das Koordinations- und Kompetenzzentrum für die amtliche Statistik im Bereich der Rechtspflege. Als solches liefert es wichtige statistische Informationen für die Meinungsbildung und die Entscheidungsfindung, für Planungs- und Evaluationsaufgaben, endlich für die Forschung und die Erweiterung des kollektiven Gedächtnisses der Schweiz.

Die Erhebungen in der Rechtspflege

In der Schweiz gehören die Erhebungen zur Rechtspflege neben der Bevölkerungsstatistik zu den ältesten Datensammlungen. So wurde bereits 1874 ein erstes Mal versucht, eine Gefängnisstatistik einzurichten; sie wurde 1892 zu einer permanenten Erhebung. Eine Urteilsstatistik wurde erstmals ver-

suchsweise für die Urteile des Jahres 1906 veröffentlicht; ab 1942 wird sie zur permanenten Erhebung. (Siehe Darstellung 2 am Ende dieses Artikels.)

Die Hauptpfeiler der Rechtspflegestatistik in der Schweiz stellen eindeutig die anfangs 1980 eingerichteten Strafurteils- und Strafvollzugsstatistiken dar. Während sich die ersten aus der Jugendstrafurteilsstatistik und der Strafurteilsstatistik, welche die Erwachsenen betrifft, zusammensetzen, umfassen die anderen neben der eigentlichen Statistik des Straf- und Massnahmenvollzugs ebenfalls die Statistik der gemeinnützigen Arbeit³ und des elektronisch kontrollierten Strafvollzugs.

Neben diesen personenbezogenen Statistiken werden im Rahmen von jährlichen Erhebungen seit anfangs der 90er Jahre die Entwicklung im Anstaltswesen⁴ in Form des Anstaltenkatalogs festgehalten, seit 1988 die Insassenpopulation aller Anstalten und Gefängnisse⁵ an einem Stichtag gezählt, und seit 1998 die Klienten der Bewährungshilfestellen⁶ erhoben.

² Siehe: Leitbild, Kernkompetenzen, Ziele, BFS, Neuchâtel 2000

³ Gemeinnützige Arbeit 1996-98, BFS/BJ, 2000

⁴ Anstalten des Strafvollzugs, Bern, 1998; wird seit 2000 nur als Internet-Version geführt:

http://www.statistik.ch/stat_ch/ber19/strafanstalten/dtfr19.htm. Benutzer ID: etab. Passwort: an1et.

⁵ Letzte Publikation: Freiheitsentzug und Untersuchungshaft, Bestände an einem Stichtag, 1991-2001, BFS, Juni 2001

⁶ Erste Publikation in Vorbereitung, erscheint im November 2001

Ein eigener statistischer Bereich stellt die Opferhilfe⁷ dar. Zum ersten Mal wurden für das Jahr 2000 fallbezogenen Daten zu den Beratungen sowie den Entschädigungs- und Genugtuungsentscheiden erhoben. Die Resultate stehen im November zur Verfügung.

Die Untersuchungen zu kantonalen Unterschieden in der Strassenverkehrsdelinquenz, die unter anderem auf unterschiedliche polizeiliche Kontrollintensitäten in den Kantonen zurückzuführen ist, haben einen dringenden Bedarf an Daten zu dieser Kontrolltätigkeit aufgezeigt. Seit 1999 werden deshalb seitens der Sektion und der Polizeibehörden der Kantone Daten zu den in der Schweiz durchgeführten Strassenverkehrskontrollen⁸ erhoben. Zur Vervollständigung der Datensammlung zur Verkehrsdelinquenz wurde zudem eine Befragung von Motorfahrzeuglenkenden durchgeführt, die regelmässig anfangs des Jahres wiederholt werden soll (erste Resultate wurden Mitte August veröffentlicht⁹). Eine Gesamtdarstellung zu Verhalten und Aussagen der Motorfahrzeuglenkenden im Zusammenhang mit Unfällen, Sanktionen und Polizeikontrollen ist in Vorbereitung.

Die Veröffentlichungen

Die Diffusion der Resultate geschieht auf vielfältige Weise: einerseits werden sie vom Amt selber ausgewertet und veröffentlicht, andererseits werden sie auf Anfrage in verschiedenster Form an Amtsstellen, Medien, Forschende und Lehrende, an Firmen und Privatpersonen abgegeben.

Zentrales Publikationsinstrument des Amtes ist das *Statistische Jahrbuch der Schweiz*, in dem zur Strafrechtspflege im Kapitel Überblick *Fakten, Entwicklungen und Zusammenhänge*¹⁰ zur Darstellung kommen. Zudem wird im speziellen Beitrag ein aktuelles Thema statistisch behandelt. Endlich werden in einem Schlusskapitel neben dem Thema der Datenqualität methodische Fragen beantwortet. Ein Datenteil rundet das Bereichskapitel ab. Eine Internet-Version des Jahrbuches mit detaillierterem Datenteil ist in Vorbereitung.

Seit 1996 veröffentlicht die Sektion regelmässig Resultate zu einzelnen Bereichen, die im allgemeinen die Form des *BFS aktuell*¹¹ haben.

Grössere Studien werden in Form von Publikationen herausgegeben, sei es als Zeitrei-

⁷ Schweizerische Opferhilfe 2000, Ergebnisse der neuen Erhebungsweise, ab Oktober 2001 verfügbar

⁸ Für eine Darstellung siehe: bfu, Polizeikontrollen und Verkehrssicherheit, Bern, 2001, insbesondere das Kapitel: Die polizeiliche Verkehrsüberwachung, S. 43-58

⁹ Strassenverkehrsdelinquenz: Verhalten und Aussagen der Motorfahrzeuglenkenden, Pressemitteilung BFS, August 2001

¹⁰ Siehe Statistisches Jahrbuch der Schweiz, 2001, Kapitel 19, S. 814-834

¹¹ Siehe Jugendstrafurteilsstatistik; Freiheitsentzug und Untersuchungshaft: Bestände an einem Stichtag, u.a.

hen¹² oder aber als Spezialuntersuchungen einzelner Themen der Kriminalstatistik (Ausländerdelinquenz, Vergleiche von Kriminalitätsbelastungen¹³) oder spezieller Problematiken der Strafrechtspflege (Rückfall¹⁴). Die Herausgabe einer Publikation wird im allgemeinen von einer Pressemitteilung begleitet.

Die Diffusion von Resultaten geschieht zudem in Form der Weitergabe von Daten an internationale Organisationen wie den Europarat¹⁵ oder UN-Organisationen, die sich mit kriminalpolitischen Fragen auseinandersetzen; sie findet auch statt durch die Beteiligung der Sektionsmitglieder an nationalen und internationalen wissenschaftlichen Kongressen und Tagungen.

Letztlich ist es die Sektion selber, die regelmässig Tagungen organisiert, in denen den Verantwortlichen eines Bereiches (Jugendanwälte, Leiter und Leiterinnen der Bewährungshilfestellen, Chefs der Verkehrspolizeien, Vollzugsbeamte) die Resultate zur Diskussion vorgelegt werden, andererseits der interessierten Fachöffentlichkeit die Fort-

¹² Drogen und Strafrecht in der Schweiz, 1994-1994, Bern 1995; Gemeinnützige Arbeit 1996-1998, Neuchâtel, 2000; in Vorbereitung: Die Anwendung des Strafrechts, 1906-1998.

¹³ Zur Staatszugehörigkeit von Strafgefangenen, Bern, 1994. Zur Staatszugehörigkeit von Verurteilten, Bern, 1996; für neuere Analysen in: Arbeitsgruppe Ausländerkriminalität (AGAK) Schlussbericht, 5. März 2001; siehe auch: Kriminalität von Asylsuchenden - Analyse einer kleinen Gruppe von Verurteilten, Pressemitteilung, Mai 2000

¹⁴ Strafrechtliche Verurteilung und Rückfallraten, Bern 1997; Rückfallraten, Bern, 1997; Strassenverkehrsdelinquenz und Rückfall, Neuchâtel 2000.

¹⁵ Siehe z.B. das European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics, Strassburg, 1999

schritte der ganzen amtlichen Kriminalstatistik dargelegt werden. Die Entwicklung der Erhebungstätigkeit und die Vielzahl der Veröffentlichungen im Jahre 2001 veranlasst die Sektion eine umfassende Tagung für 2002¹⁶, die unter dem Titel *Kriminalstatistiken - Kriminalitätsindikatoren* stehen wird, vorzubereiten. Ein Termin ist noch festzulegen.

Die prioritären statistischen Vorhaben

Im Mehrjahresprogramm werden verschiedene prioritäre Vorhaben aufgeführt. Vor grösseren Schwierigkeiten steht die Revision der polizeilichen Kriminalstatistik und die polizeiliche Statistik der Verzeigungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Die unterschiedlichen kantonalen Erfassungssysteme von Kriminalfällen und die unterschiedlichen Auffassungen zur Kriminalstatistik in den Kantonen führen dazu, dass eine neue, gesamtschweizerisch vereinheitlichte kriminalstatistische Erhebung ohne vielfältige, u.a. auch finanzielle, Investitionen seitens der Kantone nicht durchgeführt werden kann. Bisher ist ein gangbarer Weg, der die Revision der Informatiksysteme und der Erfassung der Straffälle sowie die Ausbildung des Personals und die Vereinheitlichung der Auswertungsdurchführung umfasst, noch nicht gefunden worden.

Zwei weitere Erhebungen stehen in Vorbereitung: einerseits wird daran gearbeitet, bis 2003 eine Statistik der Untersuchungshaft so

¹⁶ Eine erste Tagung wurde 1996 organisiert: siehe Kriminalstatistik - Stand und Perspektiven, BFS, Neuchâtel, 1998.

konzipiert zu haben, dass sie anschliessend gesamtschweizerisch eingeführt werden kann. Andererseits soll die Erfassung aller im Strafregister gemeldeten Strafverfahren vorbereitet werden. Dieses Projekt wurde aus Ressourcengründen vorläufig zurückgestellt. Bis 2005 dürften jedoch alle Bereiche der Strafverfolgung statistisch abgedeckt sein.

Zur vollumfänglichen Beurteilung der Kriminalpolitik in der Schweiz ist der Aufbau einer Finanz- und Personalstatistik von Polizei, Justiz und Strafvollzug erforderlich. Sie steht bisher ganz am Anfang¹⁷. Bisher verwendete Daten der eidgenössischen Finanzstatistik zeigen grössere Mängel, wenn es um differenzierte Auswertungen zu den Aufwendungen der Institutionen der Strafverfolgung und des Strafvollzugs geht. Zur Analyse der Aufwendungen des Vollzugs von Sanktionen wurden deshalb zusätzliche Erhebungen zu den Rechnungen einer Auswahl von Anstalten durchgeführt. Sie sollen im Jahr 2002 erneuert werden, so dass diese Analysen mit neuestem Zahlenmaterial vorgelegt werden kann.

Schliesslich bestehen Lücken im Bereich der Personalstatistiken der Institutionen des Polizei- und Justizbereichs. Die wenigen verfügbaren Gesamtzahlen erlauben keinerlei statistische Auswertungen und Untersuchungen. Die sichersten Daten liegen zum Personal der Anstalten des Freiheitsentzugs und der Bewährungshilfestellen vor.

Interpretative und evaluative Aussagen zur Strafverfolgung und zur Bearbeitung der Straffälle in den Institutionen lassen sich nur auf der Ebene relativer Daten vornehmen, sei es, dass Fallzahlen mit Bevölkerungszahlen, mit Umfeld- und Wirkungsangaben oder auch mit Finanz- und Personaldaten in Beziehung gesetzt werden. Damit wird der Übergang von beschreibenden Statistiken zu Indikatoren vollzogen, bei denen es darum geht, vom einfachen Zählen von Straftaten zum Mass der Strafverfolgung und ihrer Wirkung überzugehen. Indikatoren, insbesondere zur Kriminalität, zur Strafverfolgung oder zum Strafvollzug bilden insofern komplexe Realitäten ab, die der direkten Beobachtung nicht zugänglich sind.

Als Illustration mögen die Rückfallzahlen im Strassenverkehr¹⁸ dienen. In der Darstellung 3 am Ende dieses Artikels sind die in Verurteilungen ausgesprochenen Sanktionen für erstmals Verurteilte für Fahren in ange-trunkenem Zustand abgebildet. So wird in Genf in 97% der Fälle eine Busse verhängt, während es im Kanton Schaffhausen unter 5% sind. Die zweiten Säulen zeigen Rückfall-raten, die um den Wert von 18% schwanken; sie stehen in keinem Verhältnis mit der Sanktionsschwere. Diese Resultate stellen die Frage nach der Rechtsgleichheit, der spezialpräventiven Effizienz und der wirtschaftlichen Bedeutung der von Richtern ausgesprochenen Sanktionen.

¹⁷ Siehe: Die Kosten der Drogenrepression, Bern, 1995

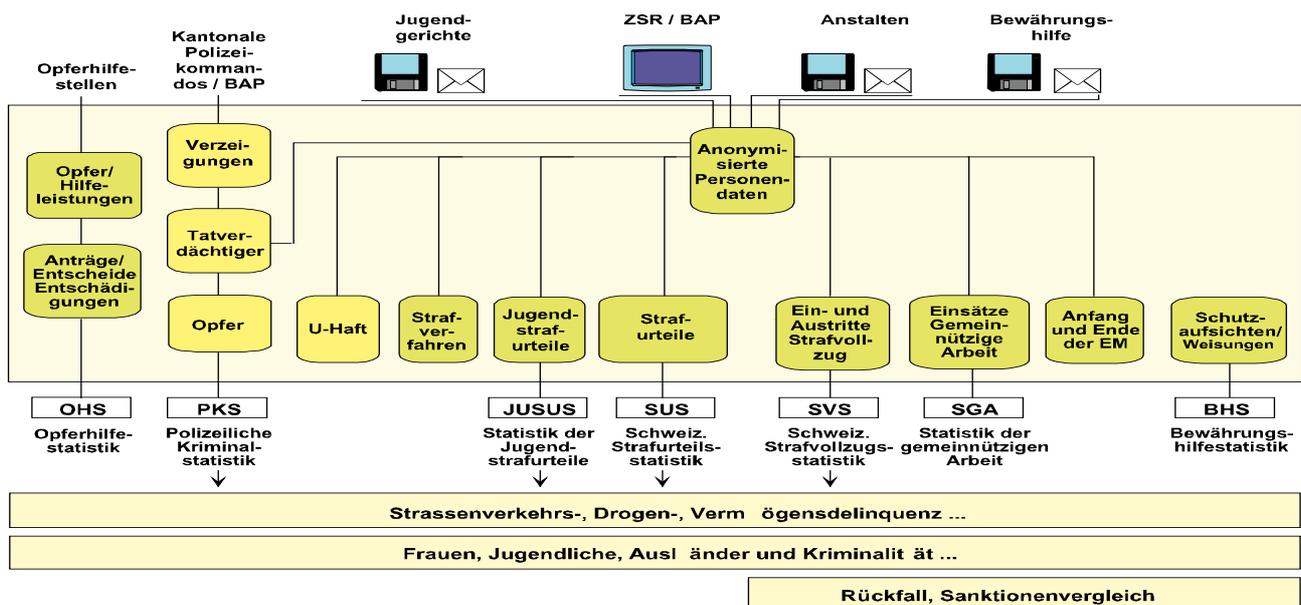
¹⁸ Siehe: Strassenverkehrsdelinquenz und Rückfall, Neuchâtel 2000

Die Erarbeitung solcher Erkenntnisse ist für die Bestimmung der Kriminalpolitik grundlegend und nur mit verlässlichen Statistiken zu erhalten. Als Fazit kann gelten, dass es zwar eine Kriminalpolitik ohne Kriminalstatistiken geben kann, jedoch keine effiziente und rationale Kriminalpolitik ohne Kriminalitätsindikatoren.

Daniel Fink
 Chef Sektion Rechtspflege
 Bundesamt für Statistik

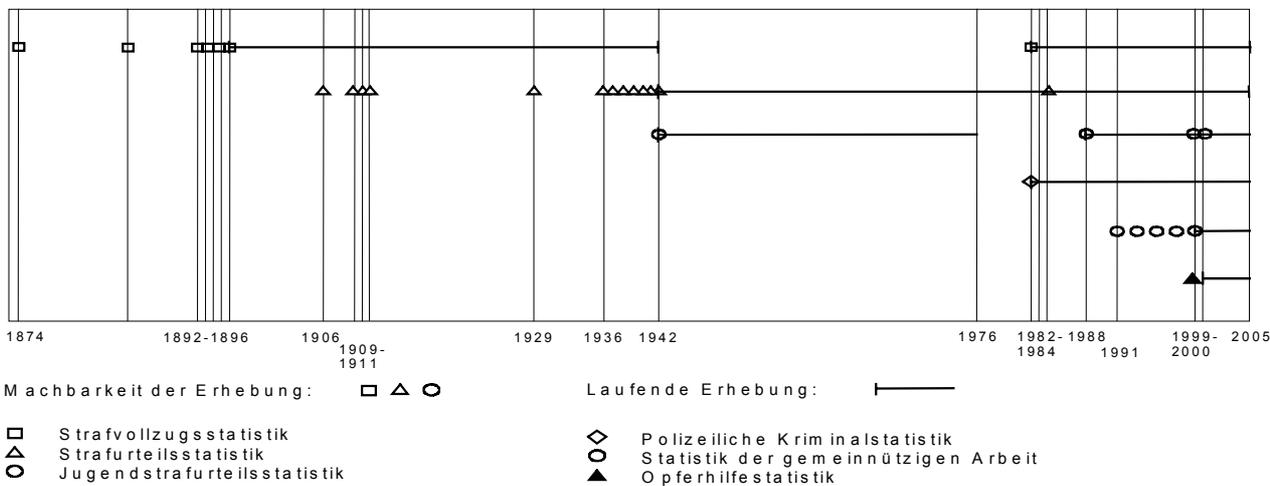
Darstellung 1

Erhebungen und Statistiken der Sektion Rechtspflege



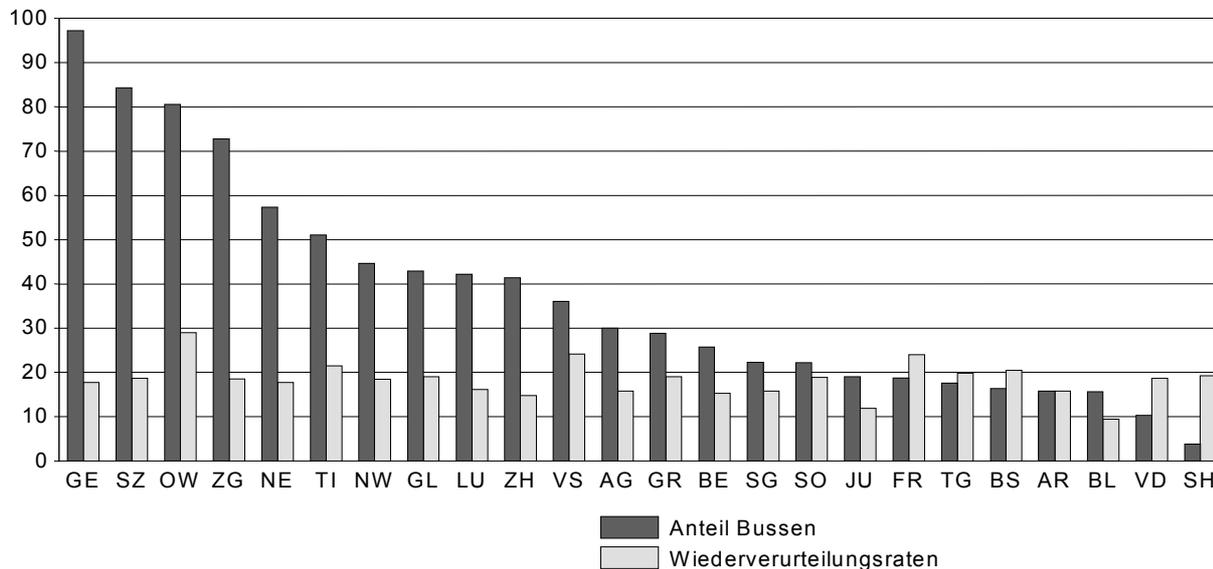
Darstellung 2

Geschichte der Erhebungen



Darstellung 3

Anteil der Bussen bei Verurteilungen ausschliesslich wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand und gleichartige Wiederverurteilungen, nach Kanton*



* Nur Kantone mit mehr als 30 Verurteilungen
Uniquement les cantons dont le nombre de condamnations est supérieur à 30

STUDIENREISE IN DAS KANADISCHE GEFÄNGNISMILIEU (APRIL/MAI 2001)¹

BERICHT VON HERRN JACQUES-ERIC RICHARD, DIREKTOR DES GEFÄNG- NISSES LA TUILIÈRE

(Der Originalbericht ist in französischer Sprache, vom BJ gekürzt und übersetzt worden)

Einführung

Anlässlich der Anstaltsbesuche haben uns die Verantwortlichen ohne Scheu von ihrer Arbeit, von dem was sie beschäftigt und von ihrer Motivation für diese Arbeit erzählt. Die Reise in die kanadische Gefängniswelt hat uns erlaubt, einige sozialpädagogische Ansätze im Freiheitsentzug kennen zu lernen oder zu vertiefen, ohne dabei einerseits nur die therapeutische noch andererseits nur die in den USA propagierte totalitäre Richtung zu sehen.

In den Unterlagen wird die im Jahre 1995 durch die "Generaldirektion der Vollzugsdienste" eingeleitete Reform beschrieben. Diese stützte sich auf die Überzeugung, dass der beste Schutz für eine Gesellschaft die Wiedereingliederung all jener Mitglieder sei, die sich abweichend verhalten. Dies sei zu erreichen durch:

- Förderung der Alternativen zum Freiheitsentzug;
- Begrenzung der Kapazität in den freiheitsentziehenden Institutionen und die vermehrte Mithilfe der Gesellschaft bei der

sozialen Wiedereingliederung von Delinquierenden.

Diese Reform markiert den Übergang vom repressiven zum vorbeugenden Umgang mit Kriminalität. Neu setzte man auf Prävention, Konfliktlösung und Wiedereingliederung. Nur gemeingefährliche Täter und Täterinnen sollten eingesperrt werden.

Im Jahre 1995 wurde auch das Strafgesetz revidiert und Alternativen zum Freiheitsentzug für Erwachsene wurden eingeführt. Diverse Kommissionen hatten seit den 70iger Jahren ihren Beitrag zu dieser Revision beigetragen.

Ende der 60iger Jahre wurde das Gefängnis noch als "Schule des Verbrechens" bezeichnet; die Provinz Québec war in Kanada dafür bekannt, am meisten Menschen einzusperren. Die nun aufkommende Idee war vom Wunsch getragen, alles was schlecht ist, aus dem Gefängnis herauszunehmen. Die soziale Betreuung im Innern der Gefängnisse wurde erhöht und damit eine Atmosphäre geschaffen, die der Wiedereingliederung diene. Diese wurde zum primären Ziel im Freiheitsentzug.

Im Jahre 1977 wurde die beratende Kommission für den Strafvollzug für Erwachsene beauftragt, eine globale Politik vorzuschlagen, die auf den oben aufgeführten Grundsätzen basieren sollte. Die Kommission stellte einen grossen Mangel an Programmen für die Wiedereingliederung fest und schlug vor, die diesbezüglichen Dienstleistungen für die Gefangenen zu verbessern und sich vor al-

¹ Quelle: Dieser Bericht ist eine Synthese aus den Konferenzen, den erhaltenden Unterlagen und der Anstaltsbesuche.

lem der Mitbeteiligung der Gesellschaft zu versichern.

Die Strafrechtspolitik in Québec (1969 - 1999)

Von der Annahme des Gesetzes über die Bewährungshilfe und die Vollzugsanstalten (1969), die Erprobung erster Modellversuche mit gemeinnütziger Arbeit (1978) über die 1988 erschienene Publikation "Auftrag, Werte und Orientierung", welche die Förderung von Alternativen zur Einschliessung verlangte, reiht sich die Reform von 1995 in eine über 30 Jahre andauernde Phase der ernsthaften Auseinandersetzung mit dem Freiheitsentzug ein. Zudem zeigen mehrere Studien, dass die Nachfrage an Vollzugsplätzen nicht mit der Kriminalität an sich zusammenhängt, sondern vielmehr von der Strafrechtspolitik der Regierung bestimmt wird.

Das Strafvollzugsamt Kanadas (Le Service correctionnel)

Die Regierung hat sich verpflichtet, die "Gesellschaft sicherer zu machen" mittels einer guten und ausgeglichenen Strategie, mit welcher die Kriminalität bekämpft werden soll. Dem Strafvollzugsamt kommt dabei die entscheidende Rolle zu.

Dieses Amt trägt zum Schutz der Gesellschaft bei, indem es den Delinquenten hilft, gesetzestreue Mitmenschen zu werden. Dies geschieht durch eine vernünftige, sichere, sichernde und humane Kontrolle. Der Auftrag entspricht dem Gesetz, keine Abweichung davon ist erlaubt. Dabei sind zwei Ideen zu

unterscheiden:

Die erste wird klar und deutlich umschrieben als "aktive Mithilfe, damit der Delinquent ein gesetzestreuer Mensch wird". Mit anderen Worten: dem Delinquenten muss jederzeit geholfen werden, damit er sein Verhalten ändern kann.

Die zweite wichtige Idee betrifft die dynamische Komponente der Beziehung, die zwischen Hilfe und Kontrolle besteht. Der Delinquent erhält über bestimmte Programme und Behandlungen die nötige Hilfe, die es ihm erlaubt, sein Verhalten zu reflektieren und zu kontrollieren und so progressiv mehr Freiheit zu erhalten und mehr Verantwortung zu übernehmen. Das Amt übernimmt die nötige Kontrolle, indem es die Person überwacht und eingreift, sobald das Risikoverhalten nicht mehr akzeptiert werden kann.

Dieser Widerspruch ist nicht aufzuheben und es ist schwierig, ein Gleichgewicht zwischen Hilfe und Kontrolle zu erreichen. Die Gleichwertigkeit der beiden Bereiche dokumentiert jedoch den Willen, dass sich die Hilfe prioritär auf eine soziale Wiedereingliederung im Sinne von Sicherheit (für alle) bezieht. Der Grad an Kontrolle soll dabei die Anstrengungen für die Wiedereingliederung stützen und nicht behindern.

Fünf Grundwerte unterstützen diese Leitgedanken und strategischen Ziele:

1. Respekt gegenüber der Würde des Individuums, der Rechte aller Mitglieder der Gesellschaft, dem Potential für die persönliche Entwicklung und der Entwicklung der Menschen.

2. Erkennen, dass der Delinquent das Potential hat, als gesetzestreuer Mensch zu leben.
3. Das Personal stellt seine Kräfte und Ressourcen in den Dienst der Wiedereingliederung der Betroffenen und weiss, dass eine gute Beziehung der Angelpunkt für die Auftragserfüllung ist.
4. Der Austausch von Ideen und Erfahrungen auf nationaler als auch internationaler Ebene ist unabdingbar für das Erfüllen dieses Auftrages.
5. Im Sinne der Amtsleitung ist dieses gekennzeichnet durch eine offene und integre Haltung.

Zusammenfassend kann gesagt werden: die dem Amt anvertraute Aufgabe und die damit zusammenhängende Arbeit ist komplex und unterscheidet sich von der Arbeit anderer Justizbereiche, widerspricht diesen aber nicht. Um die Sicherheit der Gesellschaft zu garantieren, ist die Wiedereingliederung der Delinquenten zu fördern.

Vollzug von Strafen

Die Verantwortung für den Strafvollzug liegt bei den Behörden des Bundes oder den Provinzen. Strafen unter zwei Jahren werden von den Provinzen vollzogen, solche von zwei oder mehr Jahren durch den Bund. Dazu gehört auch die Kompetenz zur Führung von Vollzugsanstalten und die Überwachung von bedingt entlassenen Delinquenten.

Verfahren zur Beurteilung des Täters

Bei der Ankunft in der Anstalt wird der Delinquent einer Untersuchung unterzogen. Diese umfasst alle involvierten Instanzen (Polizei, Staatsanwälte, Anwälte, Richter, Opfer usw.). Die Untersuchung dient der Abklärung der Faktoren, die zum kriminellen Verhalten beigetragen haben. Auf Grund dieses Verfahrens wird ein Vollzugsplan aufgestellt, mit dem der Delinquent einverstanden sein muss. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Delinquent die Verantwortung für sein Verhalten übernehmen muss. Dies bedingt die Arbeit während der gesamten Haftzeit am Verhalten, welches ihn für mehr als zwei Jahre ins Gefängnis gebracht hat.

Ein Vollzugsplan wird auf Grund verschiedener Programme und Behandlungen, aber auch nach den Bedürfnissen des Delinquenten aufgestellt. Ziel ist die Entwicklung eines Verhaltens, das ihm die Rückkehr in die Gesellschaft erlaubt. Es wird dabei konstant beobachtet, wie er dies handhabt und ob er seine Ziele erreicht. Diese Beobachtungen dienen als zentrales Element für alle weiteren Entscheidungen.

Verschiedene Programme werden angeboten: Suchtprogramme, Programme zur Erhöhung der Kompetenzen, für Analphabeten und für die Behandlung von Sexualtätern.

Diese Angebote haben die Eingliederung der Delinquenten und die Sicherheit der Mitmenschen zum Ziel. Ob dies erreicht wird, überwacht und validiert eine international anerkannte ExpertInnengruppe.

Entschädigung, Pekulium

Jeder Gefangene erhält zwischen 5,25 und 6,90 Dollars pro Tag, je nach Arbeit und Programm. Diese Entschädigung kann entfallen bei Verweigerung der Arbeit oder der Teilnahme an einem Programm, oder wenn der Gefangene sich in Isolationshaft befindet.

Die nationale Kommission für bedingte Entlassung

Auf Grund des 1959 erlassenen Gesetzes zur bedingten Entlassung wurde die gleichnamige nationale Kommission geschaffen. Diese ist ein unabhängiges, administratives Gremium innerhalb des Justizministeriums. Sie kann eine bedingte Entlassung aussprechen, ablehnen oder widerrufen.

Im Jahre 1966 übertrug das Gesetz über die Bundesanwaltschaft (solliciteur général) dieser die Verantwortung für die Administration und Führung der Vollzugsanstalten, der Bearbeitung der Gesuche um bedingte Entlassung und Straferlass.

Im Rahmen des Massnahmenpaketes **Ordnung und öffentliche Sicherheit** wurde 1977 das Amt für bedingte Entlassungen von der gleichnamigen Kommission getrennt und in das Strafvollzugsamt von Kanada integriert.

In den 80iger Jahren wurde vermehrt der Akzent auf die Verbrechensverhütung, die Opfer und auf den Schutz der Gesellschaft gelegt. Eine 1986 durchgeführte Gesetzesrevision bevollmächtigte die Kommission für be-

dingte Entlassungen, jemanden bis zum Ende seiner Strafe im Freiheitsentzug zu behalten, insbes. Gefangene, die ein erhöhtes Risiko für andere darstellten. 1992 wurde das Gesetz zum Strafvollzug und der bedingten Entlassung vom Parlament angenommen. Dieses Gesetz regelt auch die Aufgaben der nationalen Kommission.

Die bedingte Entlassung

Die Idee der bedingten Entlassung fusst auf der Überzeugung, dass eine graduelle und kontrollierte Rückkehr in die Freiheit - begleitet von Unterstützungsmassnahmen - dem Delinquenten hilft, ein gesetzestreuer Bürger zu werden. Dadurch trägt er seinerseits zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit bei. Alleine die Kommission besitzt das Recht, die bedingte Entlassung auszusprechen, zu widerrufen oder zu verweigern und damit die Inhaftierung bis zum Schluss des Strafmasses aufrechtzuerhalten. Sie entscheidet auch, ob eine Rehabilitation im Sinne des Gesetzes über das Strafregister zugestanden, verweigert oder entzogen wird und gibt Empfehlungen zuhanden des Generalstaatsanwaltes ab bei Gnadengesuchen. Die Kommission ist nicht zuständig für minderjährige Delinquenten (jünger als 18 Jahre).

Möglichkeiten der Entlassung, resp. zum Verlassen der Anstalt

1. Ausgangserlaubnis (mit oder ohne Begleitung): Ausgang von einigen Stunden aus verschiedenen Gründen, seien diese

privat oder wegen Teilnahme an einem Wiedereingliederungsprogramm.

2. Externe Beschäftigung: der Delinquent kann unter Aufsicht extern einer bezahlten oder unbezahlten Arbeit nachgehen. Diese Möglichkeit ist jenen Delinquenten vorbehalten, die bezüglich Gefährlichkeit auf der niedrigsten oder mittleren Stufe eingeschätzt sind und die mindestens einen Sechstel ihrer Strafe verbüsst haben.
3. Halbfreiheit: diese Form erlaubt es dem Delinquenten an Aktivitäten der Gesellschaft teilzunehmen, um sich auf die bedingte oder definitive Entlassung vorzubereiten. Die Halbfreiheit wird in einem Durchgangsheim vollzogen. Sie kann höchsten sechs Monate vor der möglichen Entlassung erfolgen und wird von der nationalen Kommission für bedingte Entlassung verfügt.
1998/99 sind 25 Prozent der Gesuche abgelehnt worden.
4. Die bedingte Entlassung erlaubt den Delinquenten, unabhängig zu wohnen und einer Arbeit in der Gesellschaft nachzugehen. Sie müssen beweisen, dass sie gesetzestreue Bürger sein können. Diese Massnahme wird in der Regel nach einem Drittel abgebusster Strafe eingesetzt. Der Richter kann jedoch verlangen, dass die Strafe bis zur Hälfte verbüsst wird (bei Drogen- und Gewaltdelikten).
1998/99 sind 56.3 Prozent der Gesuche für bedingte Entlassung nach einem Drittel der Strafverbüsung abgelehnt worden.

Bei Mord legt das Gericht die Mindestdauer der Strafverbüsung fest (10-15 Jahre); aber auch das Gesetz sieht eine Mindestdauer vor (25 Jahre bei Mord ersten Grades). Lebenslänglich verurteilte Täter, die bedingt entlassen werden, behalten diesen Status ihr Leben lang.

Die bedingte Entlassung wird schliesslich für die meisten anderen Delikte automatisch zugestanden, wenn der Täter zwei Drittel seiner Strafe verbüsst hat. Diese wird an Bedingungen geknüpft und er wird unter Aufsicht gestellt.

Die nationale Kommission für bedingte Entlassung kann das Belassen im Freiheitsentzug über den offiziellen Termin für die bedingte Entlassung hinaus beantragen, falls angenommen werden muss, dass der Täter vor Verbüsung der Gesamtstrafe erneut schwer wiegende Delikte verüben wird. Der diesbezügliche Antrag muss an das Strafvollzugsamt von Kanada gerichtet werden. Eine solche Entscheidung muss die Kommission jedes Jahr erneut überprüfen. Dabei ist festzustellen, dass solche Entscheidungen in den meisten Fällen bestätigt werden. Gegen jede Entscheidung der nationalen Kommission für bedingte Entlassung kann Beschwerde bei einer Rekurskommission geführt werden. Alle Entscheide bezüglich bedingter Entlassung werden in die Datenbank "Entscheidungsregister" aufgenommen.

Jedem Täter steht für das Verfahren ein Assistent zur Verfügung, der ihm hilft, ihn berät oder gar in seinem Namen spricht, falls der Täter dies wünscht.

Nach der bedingten Entlassung obliegt dem Strafvollzugsamt die Überwachung der Delinquenten. Dieses Amt kann Verträge mit Organen der Provinzregierungen oder mit nicht staatlichen Organisationen wie z.B. der Heilsarmee abschliessen.

Dieser historische Abriss dient dem bessern Verständnis des Berichtes über die besuchten Einrichtungen.

Anstalten

Die Region Québec verfügt über 14 Einrichtungen: 10 Vollzugsanstalten für Männer, 1 für Männer und Frauen und 1 für Frauen. Vier Sicherheitsstufen sind vorhanden: höchste, hohe, mittlere und niedrige Sicherheit. Zwei Zentren (Distrikt Ost-West und Distrikt Montréal-métropolitain) übernehmen die Aufgabe der Überwachung und Begleitung von bedingt Entlassenen.

Sechs der 12 Vollzugsanstalten verfügen auf gleichem Territorium jeweils über verschiedene Angebote: Ste-Anne-des-Plaines (Regionales Aufnahmezentrum, Ste-Anne-des-Plaines et Archambault) und Laval (Leclerc, Nationales Ausbildungszentrum und Montée St-François). Die anderen Anstalten befinden sich in verschiedenen Regionen von Québec und tragen den Namen der Stadt, in der sie sich befinden.

Regionales Aufnahmezentrum (RAZ) in Ste-Anne-des-Plaines

Im RAZ sind 330 Personen angestellt, die Hälfte davon sind SpezialistInnen (Kriminolo-

gInnen, Bewährungshelfende, PsychologInnen, usw.). Diese sind in vier verschiedenen Abteilungen mit unterschiedlichen Sicherheitsniveaus beschäftigt. Es sind dies die:

Abteilung für Erstabklärung

Alle Täter, die eine mehr als zweijährige Strafe in der Region Québec verbüßen müssen, werden in diese Abteilung für eine Erstabklärung eingewiesen.

Hier wird geklärt, zu welcher Risikogruppe der Täter gehört und welche Programme für ihn Sinn machen. Anschliessend wird er in eine Anstalt mit dem entsprechenden Sicherheitsniveau transferiert.

Abteilung mit maximaler Sicherheit für Frauen

Diese Abteilung verfügt über neun Betten.

Abteilung für Spezialvollzug

Diese Abteilung umfasst 110 Zellen, von denen 20 für psychisch Kranke reserviert sind. Sie ist in ganz Kanada die einzige Anstalt für all jene Straftäter, die aus Sicherheitsgründen nicht einmal in eine Anstalt mit höchster Sicherheit eingewiesen werden können.

Abteilung für Gefangenentransporte

Diese Abteilung koordiniert alle Gefangenentransporte in der Provinz Québec, aber auch jene mit Flugzeug in andere Provinzen.

Verfahren bezüglich Erstabklärung des Delinquenten

Das Verfahren ist systematisiert und hält die einzelnen Abklärungsschritte fest. Auf Grund des Resultates wird der Delinquent einer be-

stimmten Vollzugseinrichtung zugewiesen; mitentscheidend sind auch die dort angebotenen Programme. Bei den Abklärenden handelt es sich um eine interdisziplinäre Gruppe von Fachleuten.

Die Entwicklung von Programmen besitzt Analogien zu dem, was in unseren Schweizer Anstalten als "Betreuung" definiert wird. Zur Illustration hier das

Programm zur Gewaltprävention

Dies ist ein Intensivprogramm für Gefangene, die vom Bund verurteilt worden sind (Strafen von 2 oder mehr Jahren) und deren Gewaltbereitschaft und Rückfallrisiko als hoch bezeichnet werden. Ausgeschlossen von diesem Programm werden Häftlinge, die

- schon ein Gewaltpräventionsprogramm erfolgreich abgeschlossen haben;
- aktuell unter grossen psychischen Störungen leiden;
- nicht über die intellektuellen Fähigkeiten verfügen, ein solches Programm zu verfolgen und zu verstehen, oder weil sie kaum lesen und schreiben können.

Methode

Im Rahmen des Programmes evaluieren die Teilnehmenden zuerst ihre Motivation, ihre Verhaltensweisen zu ändern und untersuchen die Charakteristiken ihres chronischen, gewalttätigen Verhaltens. Sie lernen sich zu beherrschen, ihre Probleme zu lösen, Konflikte zu beheben und ihre Ausbrüche zu lenken, sie erlernen persönliche Verhaltensstrategien. Sie beleuchten ihre Beziehungen

zu ihnen nahe Stehenden, mit dem Ziel, ihre Lebensqualität zu verbessern. Sie studieren ebenfalls die Zusammenhänge zwischen ihrer Lebensweise, Kriminalität, Drogenabhängigkeit und ihrer Gewalttätigkeit. Zum Schluss des Programmes erstellen sie einen persönlichen Gewaltpräventionsplan, in welchen die gesammelten Selbsterfahrungen hineinfließen.

Dieses Programm geht über 94 Sitzungen von jeweils zwei Stunden (zu 10 Modulen: bspw. Bewusstseinsbildung über Gewalt, Umgang mit Veränderungen) und mindestens drei individuellen Gesprächen, jeweils zu Beginn, in der Mitte und am Ende des Programmes. Das Programm legt den Schwerpunkt auf die laufende Auswertung der Einstellung, des Verhaltens und des Rückfallrisikos. Zudem werden verschiedene Massnahmen auf Grund der persönlichen Besprechungen ergriffen. Diese gründen auf psychologischen Tests, welche die Natur der Gewaltakte, das Rückfallrisiko, die Motivation und das Potential zur Veränderung zu ergründen suchen. Ausserdem erlaubt ein Raster zur Erfassung des Gewalttrisikos die dynamischen und statistischen Faktoren im Zusammenhang mit dem Gewaltverhalten zu eruieren. Dieses Programm wird von einem Programmverantwortlichen und einem Psychologen durchgeführt.

Nach Abschluss der Abklärungsphase wird jeder Delinquent einem regionalen Aufnahmezentrum zugewiesen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Gesamtheit aller Programme das Kernstück des Wiedereingliederungsprozesses

ses darstellen und helfen, die Ziele des Strafvollzugsamtes zu erfüllen.

Anstalt Montée St-François

Es handelt sich hierbei um eine Anstalt mit minimaler Sicherheit, hauptsächlich ausgerichtet auf das Angebot von Programmen für Delinquenten, deren Probleme erkannt sind und welche die letzte Etappe ihrer Strafe verbüssen, bevor sie ihren Weg in der Gesellschaft fortsetzen können.

Die Anstalt befindet sich in der Nähe von Montréal und dadurch geeignet, Halbfreiheitsprogramme anzubieten. Sie unterhält mit mehr als 25 gemeinnützigen Institutionen partnerschaftliche Beziehungen. Diese bieten den Halbgefangenen externe Arbeitsplätze an. 257 Inhaftierte stehen hier 116 Angestellten gegenüber.

Zur Illustration ein von dieser Anstalt angebotenes Programm:

Keine Gewalt gegen andere

Dieses Programm richtet sich an alle Sexualstraftäter, die wegen Sexualdelikten in der Familie verurteilt worden sind und deren Opfer (Geschwister, Kinder, Grosskinder, Kinder der Partnerin, Neffen, Nichten usw.) jünger als 16 Jahre alt waren. Das Programm erstreckt sich über 12 Wochen und beinhaltet 36 Gruppensitzungen von jeweils 2,5 Stunden, also 3 Sitzungen pro Woche. 24 Sitzungen sind der Therapie gewidmet, 12 haben die sexuelle Erziehung und Rückfallprävention zum Thema. Gleichzeitig werden die Absolventen des Programmes individuell behandelt.

Die verantwortliche Programmequipe setzt sich aus je zwei Psychologen und Psychotherapeuten und einem Sexologen zusammen.

Einige zu erreichende Ziele des Programmes (Auszug):

- Erkennen, dass man jemanden missbraucht hat;
- Übernahme der Verantwortung für den Übergriff;
- Erkennen der Konsequenzen des Übergriffes für das Opfer und seine Angehörigen;
- Aneignen der nötigen Kenntnisse, um eine kritische Reflexion bezüglich des eigenen Sexualverhaltens zu ermöglichen und eine verantwortungsbewusste und harmonische Sexualität leben zu können.

Anstalt Leclerc

Diese Anstalt (mit mittlerer Sicherheit) wurde konzipiert für Strafgefangene, die ein geringes Fluchtrisiko aufweisen. Eingewiesen sind vor allem auch Wiederholungstäter, die sich für eine Arbeit im industriellen Bereich oder für eine Lehre interessieren.

Von den insgesamt ca. 500 Zellen sind deren 32 in einer Drogenabteilung. Solche Abteilungen befinden sich in jeder Region. Grundidee ist das Leben ohne Drogen. Dieses Konzept basiert auf der Schaffung einer eigenen Abteilung, in welcher der Konsum, der Besitz von und der Handel mit Drogen nicht nur verboten sind, sondern die Einhaltung extrem genau überwacht wird.

Um dieses Ziel zu erreichen, bedient sich die Anstalt diverser Mittel, wie z.B. Urinkontrollen, Alkoholtests, Leibesvisitationen, Zellen-durchsuchungen und Kontrollen der Gemein-schaftsräume. Dadurch sollen der Sinn und Zweck der Abteilung durchgesetzt werden.

Die Teilnahme an Drogenprogrammen ist keine Bedingung für die Aufnahmen in eine solche Abteilung. Die Inhaftierten haben die Möglichkeit zu arbeiten und sich mit ihren Alltagsproblemen zu beschäftigen.

Diese Abteilung steht folgenden Klienten of-fen:

- Inhaftierte, die bereits Drogenprobleme haben und die gerne in einem drogenfrei-en Umfeld leben möchten, um ihren Zu-gang zu Drogen zu beschränken;
- Inhaftierte, die keine Drogenprobleme ha-ben, und die dennoch in einem drogen-freien Umfeld leben möchten.

Personen, die in einem Methadonprogramm sind, haben ebenfalls Zugang zu einer sol-chen Abteilung, da es sich bei Methadon um ein ärztlich verschriebenes Medikament han-delt.

Die Aufnahmekriterien sind ähnlicher Natur wie die Teilnahme an irgendeinem Pro-gramm. Ein Selektionskomitee, bestehend aus dem Abteilungsleiter, einem Bewäh-rungshelfer der Abteilung und einem Betreu-er, dem Aufnahmeverantwortlichen und ei-nem Angehörigen des Sicherheitsdienstes der Abteilung, entscheidet über die Aufnah-me eines Inhaftierten.

Diese Abteilung verlangt die Sensibilisierung des gesamten Personals. Diese ist wichtig für die Rolle und Teilnahme des Einzelnen be-züglich des Angebotes für den Inhaftierten und für die Sicherheit der Einrichtung. Das in dieser Abteilung beschäftigte Personal ver-fügt über eine Spezialausbildung.

Anstalt Archambault (400 Plätze)

1969 als Anstalt mit hoher Sicherheit erbaut, wurde sie 1991 in eine Anstalt mit mittlerem Sicherheitsniveau umgebaut, mit Ausnahme des Regionalzentrums für psychisch Kranke (CRSM) und das Spital (CRS) mit 20 Betten, welche wegen ihrer regionalen Bedeutung Inhaftierte jeder Sicherheitsstufe aufnehmen müssen.

Die Anstalt ist für die regionalen psychiatri-schen Dienste verantwortlich. Diese Verant-wortung beinhaltet einerseits den Betrieb des Regionalzentrums für psychisch Kranke, an-dererseits die Koordination der ambulanten psychiatrischen Dienste für alle Abteilungen in der Region Québec.

Das Regionalzentrum für psychisch Kranke bietet den Inhaftierten der Region Québec psychiatrische Abklärungen und Behand-lungen an, um ihnen zu helfen, einen stabilen Gesundheitszustand zu erreichen, der schlussendlich für eine soziale Wiederein-gliederung notwendig ist. Spezielle Behand-lungen und Intensivbehandlungen werden auch angeboten. Die Inhaftierten der Anstalt Joliette und der Abteilung für Spezialvollzug des oben beschriebenen regionalen Aufnah-me-zentrums, die eine spezifische psychiatri-

sche Behandlung benötigen, werden für kurze Zeit im Institut Philippe Pinel in Montréal hospitalisiert.

Das Regionalzentrum für psychisch Kranke praktiziert einen interdisziplinären Ansatz. Das Team setzt sich aus Psychiatern, Psychologen, Krankenpflegern, Bewährungshelfenden, einer Sozialpädagogin und einem Seelsorger zusammen. Sie alle respektieren die spezifischen Fähigkeiten des oder der anderen und arbeiten in einem sich gegenseitig vertrauenden Klima.

Die psychiatrische Abteilung bietet ebenfalls vier Programme an:

Therapiegruppe: wird von einem Psychologen und einer Sozialpädagogin geleitet.

Ausdrucksmalen mit den Zielen: aufbauen von Vertrauen, von Sicherheit und Selbstwertgefühl, Fördern der Offenheit gegenüber anderen und gegenüber den eigenen Emotionen, Stimulation der Kreativität.

Verbale Ausdrucksgruppe mit den Grobzielen: lernen sich selber einzuschätzen und sich in der Gruppe zu behaupten und Kommunikations- und Konfliktfähigkeiten zu entwickeln, in Funktion der bei den Klienten vorgefundenen Defiziten.

Suizidprophylaxe

Die Arbeit im Lederatelier dient der Beschäftigung und Entwicklung von Fingerfertigkeiten und der Kurs Malen jenen des Erlernens von Maltechniken und grafischen Techniken (je

nach Auffassungsgabe und Interesse der Inhaftierten), zudem der Förderung der gegenseitigen Hilfe bei der gemeinsamen Realisierung eines Projektes.

Diese Ateliers sind definiert als «geschützte Werkstätten» und dürfen nur von den Insassen dieser Einheit benützt werden. Sie widerspiegeln deren Philosophie und die Arbeitsanleitenden dürfen nur nach klinischen Anweisungen arbeiten, indem sie die gemeinsam festgelegten Ziele für die Klientel verfolgen.

Anstalt Joliette

Die Anstalt Joliette nimmt alle Häftlinge auf, die nach Bundesrecht verurteilt worden sind und die eine niedrige bis mittlere Sicherheit benötigen. Sie hat eine Kapazität von 105 Betten, aufgeteilt auf 10 kleine Häuser und Aufnahmegruppen.

Neu ist der Vollzug für Frauen in Wohngruppen von 6-10 Frauen. Diese sind selbstverständlich für die Organisation des Alltags (Küche, Haushalt, Wäsche, Arbeit usw.). Es erlaubt diesen ihren Alltag in den Griff zu bekommen und ermutigt sie, zusammen zu arbeiten. Dies ist ein grosser Unterschied zum früheren Frauenstrafvollzug.

Eine Anstalt muss sich an den spezifischen Bedürfnissen der Delinquentinnen orientieren. In dieser Perspektive müssen Programme, die psychosoziale Kompetenzen trainieren oder Suchtverhalten thematisieren an die Wirklichkeit der Delinquentinnen angepasst werden.

Das Programm Mutter-Kind ist ein wichtiges Angebot für die Klientinnen der Anstalt und ist Auslöser für ein neues Projekt, in welchem das zeitweilige Zusammenleben von Müttern und kleinen Kindern ermöglicht werden soll. Die Entwicklung von verschiedenen Programmen für die Beziehung Mutter-Kind entspricht den Etappen des Lebens einer Mutter. Die Programme werden von einer Psychologin geleitet.

Institut Philippe Pinel

Dieses Institut erfüllt einen **einzigartigen** Auftrag, weil es die einzige Spitaleinrichtung nicht nur in Québec, sondern in Kanada ist, die unter demselben Dach ein komplettes Angebot an Spezialdiensten für die Behandlung und die Rehabilitation von psychisch kranken Straffälligen anbietet.

Als **wichtigste Aufgabe** bietet das Institut Abklärungen an, die erlauben, die Gefährlichkeit eines Delinquenten psychiatrisch zu erfassen, zu verstehen und wo möglich zu behandeln. Gefährlichkeit als ein Phänomen, das die Gesellschaft sehr beschäftigt und welches so viel Leiden verursacht.

Diese Aufgabe verlangt das Vorhandensein einer Einrichtung, welche Abklärungs- und Behandlungsmethoden bewerten und Alternativen zu einer Einweisung in psychiatrische Anstalten entwickeln kann, um eine soziale Wiedereingliederung von den schwierigsten aller KlientInnen überhaupt möglich zu machen. Sie stellt Personen zur Verfügung, die solche Menschen in der Gesellschaft begleiten und bietet Fachwissen an, sei dies in

Form von Beratung als auch in Form von Ausbildung des Personals.

Die Klientel des Institutes - Frauen, Männer und Jugendliche - hat psychische Probleme, die in Verbindung mit Delinquenz oder Gewalt stehen. Einige Personen wurden vorgängig verurteilt, andere wurden als urteilsunfähig oder auf Grund von psychischen Störungen als nicht zurechnungsfähig qualifiziert. Der juristische Status der PatientInnen ist ebenfalls unterschiedlich (vorsorglich Eingewiesene, Verurteilte, Freiwillige, etc.).

Der institutionelle Rahmen beruht auf einer interdisziplinären Gruppe bestehend aus Psychiatern, Psychologen, Kriminologen, Krankenschwestern, Sozialtherapeutinnen, Bewährungshelfenden, Aufsehern, usw. Diese Teams arbeiten in einem Sicherheitsrahmen, der individuell auf den einzelnen Patienten, die einzelne Patientin abgestimmt ist.

Evaluation, Pflege und Behandlung

Die Anstalt bietet Behandlungs- und Überbrückungsprogramme für KlientInnen an, die an psychischen Störungen leiden, gefährlich sind oder ein hohes Rückfallrisiko aufweisen.

Primäre Ziele:

1. Fortsetzung der Abklärung.
2. Behandlung von psychischen Krankheiten und der Gefährlichkeit.
3. Aufbau oder Erhalt der Beziehung zum sozialen Umfeld, in welches die Patien-

tin/der Patient eventuell zurückkehren wird.

4. Ausarbeitung eines Planes für die Wiedereingliederung.

Das Hauptziel besteht darin, die PatientInnen so weit zu befähigen, ausserhalb des Institutes leben zu können.

Die Lektüre des Jahresberichtes 1999-2000 zeigt die Diversität des Institutes auf den Ebenen der Pädagogik, der Forschung und der Prävention auf.

Hier wird auch die prekäre finanzielle Situation des Institutes beschrieben, die zu Reflexionen über die Entwicklung eines solchen Angebotes führen muss.

Schlussfolgerungen / Politischer Wille

Die verschiedenen Vorträge, Besuche und Unterlagen haben uns erlaubt, Einblick in eine lang andauernde Arbeit der politischen Autoritäten dieses Landes zu bekommen. Die Reformen aus dem Jahre 1995 stützen sich auf die Überzeugung, dass der beste Schutz der Gesellschaft darin liegt, die Delinquenten sozial wieder einzugliedern, ihnen hilft gesetzestreue Bürger zu werden. Dies soll auf eine vernünftige, sichere, und humanitäre, jedoch kontrollierende Art geschehen. Dank Studien und Berichten hat das Strafvollzugsamt von Kanada alternative Betreuungsformen zum Freiheitsentzug entwickelt. Dieser Übergang von repressivem Verhalten zu einer Behandlung, die vermehrt auf Prävention und die Lösung von Konflikten setzt als auf die Einschliessung von Individuen, welche die Si-

cherheit der Bevölkerung gefährden, verlangt starke Strukturen und menschliche und finanzielle Ressourcen.

Dieses Land verfügt über eine zentralisierte Administration, aufgeteilt in fünf Regionen, von denen jede über spezifische pädagogische Programme und dafür verantwortlichem Personal verfügt. In jeder Anstalt gibt es einen stellvertretenden Direktor und Programmverantwortliche, welche die Leistungen der Programme garantieren. In jeder Einrichtung ist die Durchführung der Programme durch Angestellte oder vertraglich gebundene Personen garantiert. Abschliessend sei festgehalten, dass auch ausserhalb der Anstalten, insbesondere im Bereich der bedingten Entlassung, durch entsprechende Verantwortliche Programme koordiniert werden.

Einige Vergleichsdaten:

Wenn wir die Statistiken vergleichen, betrug im Jahr 1997 die Anzahl der Angestellten 2'969; diese waren für 3'516 Inhaftierte zuständig. Im Jahr 2000/01 hat sich dieses Verhältnis gedreht: es gibt jetzt 3'298 Angestellte für 3'251 Inhaftierte. 1998/1999 umfasste das Budget des kanadischen Strafvollzugsamtes 1'300'000 kanadische Dollar.

Die Kompetenzen der Direktoren und Direktorinnen der Anstalten sind grösser als in unserem Land, vor allem bezüglich der Platzierung von Inhaftierten und der internen Organisation. Die Ernennung der Direktionen erfolgt mittels eines Wettbewerbs.

Jeder und jede kann nun die für seine Funktion wichtigen Schlussfolgerungen selber ziehen. Wichtig erscheint mir, nochmals zu betonen, dass Studien zeigen, dass die Nachfrage nach Plätzen im Freiheitsentzug nicht direkt mit der Kriminalitätsrate zusammenhängen, sondern vor allem durch den politischen Willen der Regierung beeinflusst wird.

Reaktive und auf Wahlfang zielende Politik favorisiert Strafen, die einfach nur abgesessen werden müssen. Dem steht eine Strafpolitik gegenüber, die sich auf Erziehung und soziale Wiedereingliederung stützt, und die wahrscheinlich zu positiveren Resultaten führt.

PAUSCHALIERTE BAUBEITRÄGE FÜR ANSTALTEN DES STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUGES FÜR ERWACHSENE - REVISION DER VERORDNUNG ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DIE LEISTUNGEN DES BUNDES FÜR DEN STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG UND ERLASS EINER VERORDNUNG DES EIDGENÖSSISCHEN JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENTES

Am 21. September hat der Bundesrat die Revision der LSMV genehmigt und auf den 1. Oktober 2001 in Kraft gesetzt. Im Rahmen des Stabilisierungsprogrammes wurde im Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG) die Grundlage für die Pauschalierung von Baubeiträgen geschaffen. Ein entsprechendes Modell wurde erarbeitet. Dieses basiert auf der Idee, dass eine inhaftierte Person innerhalb der Vollzugseinrichtung nicht nur eine Zelle, sondern auch einen Arbeitsplatz und Flächen in anderen Bereichen beansprucht. Aufgrund realisierter oder geplanter Bauprojekte wurden diese Flächen ermittelt. Daraus abgeleitet wurden **3 Modellanstalten: Bezirksgefängnis, halboffene Anstalt** und die **geschlossene Anstalt**. Für besondere Bedürfnisse (Sicherheit, Produktionswerkstätten, Umgebungsarbeiten, Erstausrüstung) sind Zuschläge vorgesehen. Das Modell ist auch die Basis für Umbauten; je nach Grad der Veränderung und des bau-

lichen Eingriffes wird der Baubeitrag nach unten korrigiert.

Das Modell bringt Transparenz für den Subventionierten und einen Abbau an Administration. Es ist deshalb bei den Kantonen auf volle Zustimmung gestossen.

Die für die Pauschalierung massgebenden neuen Artikel in der Verordnung sind die Artikel 7a bis 7c und 11b. In ihnen wird der Grundsatz, die Modalitäten der Bemessung und die Berechnung im Einzelfall für die Pauschalierung festgelegt. Artikel 11b regelt das Verfahren für die Zusicherung von Pauschalbeiträgen.

Die Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes regelt die technischen Details der Pauschalierung, legt die Mindestflächen der Modellanstalten fest und enthält die Schematas für die Berechnung des Bundesbeitrages. Diese Verordnung wurde von der Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes ebenfalls auf den 1. Oktober 2001 in Kraft gesetzt.

Die Sektion Straf- und Massnahmenvollzug plant im Frühjahr 2002 eine Informationsveranstaltung, um das neue Berechnungssystem zu erläutern.

Beide Rechtsgrundlagen sind im Internet auf der Website unseres Amtes abrufbar (www.ofj.admin.ch; Sicherheit & Schutz, Strafen und Massnahmen) oder in der SR 341.1 und 341.14.

KURZINFORMATION

WIRKSAMERE STRAFVERFOLGUNG DANK VEREINHEITLICHUNG DER STRAFPROZESSORDNUNG BUNDESRAT SCHICKT REFORMPAKET IN DIE VERNEHMLASSUNG

Vor allem um die grenzüberschreitende Kriminalität wirksamer bekämpfen zu können, soll das Strafprozessrecht in der Schweiz vereinheitlicht werden. Der Bundesrat hat die Vorentwürfe zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung und zu einem Schweizerischen Jugendstrafverfahren in die Vernehmlassung geschickt. Wegen des Umfangs und der Bedeutung des Reformpakets dauert die Vernehmlassung bis Ende Februar 2002.

Heute hat jeder Kanton seine eigene Strafprozessordnung; zudem gibt es drei weitere Strafverfahrensgesetze des Bundes (Bundesstrafprozess, Militärstrafprozess, Verwaltungsstrafrecht). Dieses Patchwork unterschiedlicher Strafverfahrensrechte behindert seit dem vermehrten Aufkommen der grenzüberschreitenden Kriminalität immer stärker eine wirksame Strafverfolgung. Die Vereinheitlichung des Strafprozessrechts soll aber nicht nur die Effizienz der Strafverfolgung verbessern, sondern auch die Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit erhöhen. Denn die heutige Rechtszersplitterung erweist sich für Rechtsuchende und für Anwälte als nachteilig.

Staatsanwalt im Zentrum des Vorverfahrens

Der Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung ist von Prof. Niklaus Schmid, bis 1999 Ordinarius für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Zürich, in Zusammenarbeit mit einer Begleitgruppe des EJPD ausgearbeitet worden. Der Vorentwurf orientiert sich an den Leitlinien, welche die Expertenkommission "Vereinheitlichung des Strafprozessrechts" in ihrem 1998 veröffentlichten Bericht "Aus 29 mach 1" gezogen hat. Die Reform richtet sich nach dem Grundsatz, möglichst wenig in die Organisationshoheit der Kantone einzugreifen. Ganz ohne Eingriffe lässt sich aber keine wirkliche Vereinheitlichung erzielen. So muss namentlich ein für die ganze Schweiz geltendes Strafverfolgungsmodell gewählt werden, d.h. es ist festzulegen, ob der Untersuchungsrichter oder der Staatsanwalt im Zentrum des Vorverfahrens steht.

Dem Vorentwurf liegt das *Staatsanwaltschaftsmodell* zugrunde. Dieses Modell bietet den Vorzug, dass im Vorverfahren kein Handwechsel mehr vom Untersuchungsrichter zum Staatsanwalt stattfinden muss und so ein grosser zeitlicher und personeller Aufwand entfällt. Damit wird eine höhere Effizienz erzielt, was gerade bei komplizierten Fällen von organisiertem Verbrechen und Wirtschaftskriminalität bedeutsam ist. Aus

diesem Grund ist das Staatsanwaltschaftsmodell in Europa stärker verbreitet als das Untersuchungsrichtermodell. Für die Kantone mit Untersuchungsrichtermodell - heute die Mehrheit - wird bei der Einführung der künftigen Strafprozessordnung die Umstellung auf das Staatsanwaltschaftsmodell mit einigem Aufwand verbunden sein. Bei vielen Praktikern und kantonalen Instanzen festigt sich jedoch die Überzeugung, dass das Staatsanwaltschaftsmodell das System der Zukunft ist. So haben nach den Kantonen Basel-Stadt und Tessin in jüngster Zeit auch die Kantone St. Gallen und Appenzell Innerrhoden vom Untersuchungsrichter- zum Staatsanwaltschaftsmodell gewechselt.

Als Gegengewicht zur stärkeren Stellung der Staatsanwaltschaft führt der Vorentwurf weiter gehende rechtsstaatliche Garantien für Beschuldigte und Opfer ein. So ordnet ein Zwangsmassnahmengericht die von der Staatsanwaltschaft beantragten Zwangsmassnahmen (z.B. Verhaftung, Hausdurchsuchung) an. Bei diesem Gericht können auch alle Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft angefochten werden.

Bewährtes und Neues

Der Vorentwurf zu einer schweizerischen Strafprozessordnung übernimmt eine Vielzahl kantonaler Regelungen, die sich in der Praxis bewährt haben, und bringt zugleich einige Neuerungen: Ein gemässigt *Opportunitätsprinzip* ermöglicht es den Strafbehörden, in gewissen Fällen auf eine Strafverfolgung zu verzichten. Der Vorentwurf übernimmt das

Postulat des Zeugenschutzes, dehnt aber die *Schutzmassnahmen* auf alle Personen aus, die im Strafverfahren mitwirken (Auskunftspersonen, Übersetzer). Ein erster Schritt in Richtung *Mediation* wird mit der Bestimmung unternommen, wonach die Staatsanwaltschaft in bestimmten Fällen verpflichtet ist, mit den Parteien Vergleichsgespräche zu führen. Unter dem Titel *Abgekürztes Verfahren* wird vorgeschlagen, in der Schweiz eine Art von "plea bargaining" einzuführen (Möglichkeit, dass Beschuldigte und Strafverfolgungsbehörden sich bezüglich Schuldspruch und Strafe absprechen, um das Verfahren abzukürzen). Vorgesehen ist ferner der sogenannte *Anwalt der ersten Stunde*: Beschuldigte, die von der Polizei vorläufig festgenommen werden, können sofort frei mit ihrer Verteidigung verkehren, die auch bei Einvernahmen anwesend sein kann.

Der Vorentwurf umfasst über 500 Artikel. Diese Ausführlichkeit ist notwendig, um das Strafverfahren auch tatsächlich zu vereinheitlichen. Würde nämlich der Vorentwurf viele Punkte nur summarisch regeln, könnte dies zu einer kantonal sehr unterschiedlichen Auslegung dieser Bestimmungen führen.

Erwachsenen- und Jugendstrafverfahrensrecht getrennt

Da sich die betont erzieherische Tendenz des Jugendstrafverfahrens wesentlich von der Ausrichtung des Erwachsenen-Strafprozesses unterscheidet, wird das Schweizerische Jugendstrafverfahrensrecht als separater Vorentwurf in die Vernehmlassung ge-

schickt. Der von Jean Zermatten, Jugendgerichtspräsident in Sitten, ausgearbeitete Vorentwurf ist als selbstständiges Gesetz konzipiert. Es stützt sich auf die Schweizerische Strafprozessordnung und stellt nur dort abweichende Bestimmungen für Verfahren gegen Jugendliche auf, wo es der Sache nach nötig ist. Die Strafverfolgung wird sich, in modifizierter Weise, nach dem heute in der Westschweiz verbreiteten Jugendrichter-Modell richten.

*Pressemitteilung vom 27.06.2001
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement*

Die Vorentwürfe und Begleitberichte sind in allen drei Sprachen auf der Internetseite des BJ (www.ofj.admin.ch) publiziert.

Die umfangreichen Unterlagen stehen auch in Papierform zur Verfügung und können **ausschliesslich über die EDMZ** bezogen werden. Bestellungen sind zu richten:
per Post: EDMZ, Verkauf, 3003 Bern;
per Fax: 031 323 39 36;
E-Mail: verkauf.gesetze@bbl.admin.ch (Link auf Internetseite des BJ).
Telefonische Bestellungen nimmt die EDMZ nicht entgegen.

DIE STRAFE IM HEIMATSTAAT VERBÜSSEN

BUNDESRAT VERABSCHIEDET BOTSCHAFT ZUM ÜBERSTELLUNGSVERTRAG MIT MAROKKO

Schweizerische und marokkanische Strafgefangene können künftig ihre Haftstrafe im Heimatstaat verbüssen. Der Bundesrat hat die Botschaft betreffend den Staatsvertrag über die Überstellung verurteilter Personen mit Marokko verabschiedet. Provisorisch kann der Vertrag bereits seit der Unterzeichnung am 14. Juli 2000 angewendet werden. Dank dieser Bestimmung konnte im Februar ein zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilter Schweizer zur Strafverbüsung in die Schweiz überstellt werden.

Der Überstellungsvertrag hat vor allem einen humanitären Zweck und will die soziale Wiedereingliederung der Strafgefangenen nach ihrer Freilassung erleichtern. Er lehnt sich weitgehend an das Europäische Überstellungsübereinkommen an. Beide Staaten können der Vollstreckung einer ausländischen Strafe zustimmen, sind jedoch nicht zur Überstellung eines Strafgefangenen verpflichtet. Der Strafgefangene kann aus dem Vertrag kein Recht auf Verbüsung der Strafe im Heimatstaat ableiten. Voraussetzung für eine Überstellung ist die Zustimmung des Urteils- und des Heimatstaates sowie der verurteilten Person.

Marokko ist der erste arabische Staat, mit dem die Schweiz ein Überstellungsübereinkommen abgeschlossen hat. Dieses Ab-

kommen sowie das letztes Jahr in Kraft getretene Überstellungsübereinkommen mit Thailand könnten eine Signalwirkung auf andere aussereuropäische Staaten haben, in denen Schweizer Staatsangehörige eine Freiheitsstrafe verbüssen. Der Bundesrat schlägt deshalb vor, neue bilaterale Abkommen, welche die wesentlichen Grundsätze des Europäischen Überstellungsübereinkommen übernehmen, in eigener Kompetenz abschliessen zu können. Mit einer entsprechenden Änderung des Rechtshilfegesetzes könnte das Parlament vom aufwändigen Genehmigungsverfahren entlastet werden.

*Pressemitteilung vom 15.06.2001
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement*

STRAFVERBÜSSUNG IM HEIMATSTAAT AUCH OHNE EINVERSTÄNDNIS DER VERURTEILTEN PERSON BUNDESRAT GENEHMIGT ZUSATZPRO- TOKOLL ZUM ÜBERSTELLUNGSÜBER- EINKOMMEN

Verurteilte Personen, die in ihren Heimatstaat fliehen oder nach der Strafvollstreckung aus dem Urteilsstaat ausgewiesen würden, müssen künftig damit rechnen, auch ohne ihr Einverständnis ihre Strafe im Heimatstaat verbüssen zu müssen. Diese Möglichkeit sieht das Zusatzprotokoll zum Überstellungsübereinkommen des Europarats vor, das der Bundesrat genehmigt hat. Das Zusatzprotokoll muss nach der Unterzeichnung noch vom Parlament genehmigt werden.

Das Übereinkommen des Europarats über die Überstellung verurteilter Personen ermöglicht es ausländischen Strafgefangenen, ihre Strafe im Heimatstaat zu verbüssen. Das Übereinkommen dient einem humanitären Zweck und will die Wiedereingliederung von Strafgefangenen in die Gesellschaft fördern. Voraussetzung für eine Überstellung zur Strafvollstreckung im Heimatstaat ist die Zustimmung der im Ausland verurteilten Person sowie das Einverständnis des Urteils- und des Heimatstaates.

Die Praxis zeigt, dass in zwei Fällen, die vom Übereinkommen nicht abgedeckt werden, eine Übertragung der Strafvollstreckung an den Heimatstaat der verurteilten Person auch ohne deren Einverständnis sinnvoll wäre:

- wenn die verurteilte Person aus dem Urteilsstaat in ihren Heimatstaat flieht und sich so der Strafverbüsung entzieht;
- wenn die verurteilte Person nach der Strafverbüsung ohnehin den Urteilsstaat verlassen muss (zum Beispiel aufgrund einer fremdenpolizeilichen Ausweisung) und daher ein wichtiges Ziel des Strafvollzugs, die Wiedereingliederung des Straftäters in die Gesellschaft, nur beschränkt erfolgen kann.

Bessere Resozialisierung und Beitrag zur Entlastung schweizerischer Strafanstalten

Aus diesem Grund ist unter massgeblicher Beteiligung der Schweiz ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen ausgearbeitet worden. Das Zusatzprotokoll ermöglicht es dem Urteils- und Heimatstaat, sich in diesen zwei Fällen über die Strafvollstreckung im Heimat-

staat der verurteilten Person ohne deren Einverständnis zu einigen. Bisher haben 10 Staaten das Zusatzprotokoll ratifiziert und 16 weitere Staaten unterzeichnet (Stand: Ende April 2001). Das Zusatzprotokoll schliesst nicht nur Lücken in der Strafvollstreckung, sondern dient auch der Resozialisierung: Die Wiedereingliederung im Heimatstaat wird am ehesten erreicht, wenn die verurteilte Person die Strafe bereits im gewohnten sozialen und kulturellen Umfeld verbüsst. Die Anwendung des Zusatzprotokolls sollte zudem in der Schweiz eine Reduktion des hohen Anteils ausländischer Strafgefangener (der heute in einzelnen Strafanstalten bis zu 85 Prozent beträgt) sowie eine abschreckende Wirkung auf kriminelle Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz (Kriminaltouristen) zur Folge haben.

*Pressemitteilung vom 15.06.2001
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement*

Anmerkung der Redaktion: Das Protokoll wurde am 9. Juli 2001 in Strassburg unterzeichnet; die Botschaft für die Ratifizierung soll noch dieses Jahr dem Parlament zugeleitet werden.

MEDIENKONFERENZ ZUR ERÖFFNUNG DER GESCHLOSSENEN BEOBACHTUNGS- UND TRIAGEABTEILUNG IM MASSNAHMENZENTRUM ST. JOHANNSEN, 25.06.2001

VORTRAG VON FRAU REGIERUNGSRÄTIN DORA ANDRES, POLIZEI- UND MILITÄRDIREKTORIN DES KANTONS BERN

Der Schweizerische Straf- und Massnahmenvollzug hat sich in den letzten Jahren stark verändert. So wurden u.a. neue Vollzugsformen entwickelt, wie z.B. die Erhöhung der Halbgefangenschaft auf 1 Jahr, Electronic Monitoring, Einführung des Opferhilfegesetzes. Seit einigen Jahren werden besonders gefährliche Delinquenten von interdisziplinär zusammengesetzten Kommissionen auf ihre Gemeingefährlichkeit hin überprüft und entsprechend den Empfehlungen der Kommissionen in die geeigneten Anstalten eingewiesen. Als einzige halboffen geführte Institution beherbergt St. Johannsen als gemeingefährlich beurteilte Delinquenten.

Obwohl St. Johannsen gefährliche Insassen beherbergt und als Massnahmenzentrum den höchsten Anteil an psychisch Auffälligen und gestörten Insassen aller schweizerischen Vollzugsinstitutionen beherbergt, verfügte das Massnahmenzentrum bisher über keine geschlossene Abteilung. Diese Lücke galt es zu schliessen.

Mit Blick auf die bernischen Staatsfinanzen kam es für die Regierung nicht in Frage, einen kompletten Neubau zu errichten. Die

Regierung stimmte dem Bauvorhaben für eine geschlossene Abteilung nur unter der Bedingung zu, dass ein bestehender Bau umgenutzt werden könnte. Diese Auflage stellte aufgrund der verdichteten Pavillonbauweise des Zentrums sowohl Vollzugsspezialisten als auch Architekten und Vertreter des Hochbauamtes vor nicht geringe Probleme. Eine Analyse zeigte schlussendlich auf, dass der nun gewählte Standort - Umbau einer bestehenden Drogenabteilung und Ergänzungsbau - unter Berücksichtigung der regierungsrätlichen Vorgaben als optimale Lösung betrachtet werden kann. Mit einem Kostendach von lediglich Fr. 1,6 Million ist es gelungen, das Vorhaben zu realisieren.

Mit dem Bau der geschlossenen Beobachtungs- und Triageabteilung in St. Johannsen konnten gleich mehrere Probleme gelöst werden:

- die interne wie die externe Sicherheit in St. Johannsen können verbessert werden;
- eine Platzierungslücke für Delinquenten, die bisher von St. Johannsen abgelehnt werden mussten, kann geschlossen werden;
- durch eine professionelle Beobachtung und eine adäquate, den Persönlichkeitsstörungen der Klienten angepasste Platzierung kann besser auf die Eingewiesenen eingegangen werden;
- die Vernetzung zwischen geschlossenen Institutionen, wie Thorberg und dem Massnahmenzentrum St. Johannsen, wird optimiert, so dass der Übertritt von Insassen nach St. Johannsen, die im Rahmen

einer Vollzugsprogression noch der Angewöhnung an den offeneren Vollzug bedürfen, erleichtert wird;

- der im Revisionstext zum allgemeinen Teil des StGB festgehaltene Grundsatz, wonach für heute fehlende Platzierungen anstelle neuer Anstalten die bestehenden Institutionen differenziertere Vollzugsmöglichkeiten anbieten sollen (vom geschlossenen Vollzug über Progressionsstufen bis hin zur sozialen und beruflichen Reintegration der Delinquenten) kann Rechnung getragen werden.

Damit verfügt der Kanton Bern mit Witzwil für erstmalig Eingewiesene, Thorberg für Rückfällige, Hindelbank für den Frauenvollzug und St. Johannsen für den Vollzug von straf- und zivilrechtlichen Behandlungsmassnahmen über ein sehr differenziertes Vollzugsnetz und leistet einen wesentlichen Beitrag an das Vollzugskonkordat der Nordwest- und Inner-schweiz.

Es versteht sich von selbst, dass auch künftighin in St. Johannsen nicht alle Fälle eingewiesen werden können, für die bisher die geeignete Institution fehlte. Es kann indessen nicht die Aufgabe des Kantons Bern allein sein, sämtliche schweizerischen Vollzugsbedürfnisse abzudecken. Dazu müssen ebenfalls die übrigen Kantone der Vollzugskonkordate ihren Beitrag leisten.

So dürfen keine Insassen aufgenommen werden, bei denen Gründe vorliegen, die einen Übertritt in eine halboffene Abteilung und die Integration in den Gesamtbetrieb grund-

sätzlich und von vornherein ausschliessen (überdurchschnittliches Gefährlichkeitspotential, erhöhte Fluchtgefahr, Grad der Persönlichkeitsstörung, Delikthintergrund).

In der BEOT ist auch nicht vorgesehen, Drogen-, Alkohol- Medikamentenentzüge oder Substitutionsprogramme durchzuführen.

Die neue Abteilung ist ebenfalls nicht vorgesehen für Langzeittherapien.

Trotz diesen Einschränkungen bin ich stolz auf die Realisierung der neuen BEOT.

Zum Schluss danke ich allen an der Planung und am Bau beteiligten Fachkräften. Ich wünsche dem Massnahmenzentrum einen guten Start und viel Erfolg beim Betrieb der neuen Abteilung.

VORTRAG VON HERRN UELI LUGINBÜHL, DIREKTOR MASSNAHMENZENTRUM ST. JOHANNSEN

St. Johannsen, als Zentrum für die Durchführung von straf- und zivilrechtlich verfügbaren Behandlungsmassnahmen, wird grundsätzlich als halboffene Vollzugsinstitution geführt. Das Zentrum bietet Platz für 80 Insassen.

Warum nun eine geschlossene Abteilung? Ist dies die erste Etappe auf dem Weg zu einer gänzlich geschlossenen Vollzugsinstitution?

Nein!

Gerade weil aber am bisherigen bewährten Konzept, welches auf dem Grundsatz eines halboffenen Vollzuges basiert, festgehalten werden soll, braucht es einen ergänzenden Bereich, um genauer als bisher abklären zu können, ob eine Person die notwendigen minimalen Voraussetzungen erfüllt, damit sie im halboffenen Vollzugsrahmen und der damit verbundenen Eigenverantwortung bestehen kann.

Das bisher durchgeführte Abklärungsverfahren genügt aufgrund der immer komplexer werdenden Defizite, Störungen und psychischen Krankheiten der für Aufnahmen angemeldete Delinquenten nicht mehr in allen Fällen. Zudem verfügte St. Johannsen bisher über keine adäquaten Sicherheitseinrichtungen, um bei solchen Delinquenten Dritten gegenüber den nötigen Schutz bieten zu können.

Aufgrund dieser Ausgangslage stimmte der bernische Regierungsrat am 09.02.2000 dem Bau einer geschlossenen Beobachtungs- und Triageabteilung in St. Johannsen zu. Die Bauarbeiten konnten Mitte 2000 aufgenommen werden.

Leistungsauftrag

Abklärung von Neueingewiesenen

Bei Neueintretenden dient diese Abteilung der Verhaltensbeobachtung und der Abklärung, ob diese trotz den diagnostizierten Störungen, Krankheitsbildern und ihres Delikthintergrundes später in eine unserer halboffenen geführten Abteilungen übertreten können

und ob eine Integration in das Gesamtsystem St. Johannsen verantwortet werden kann.

Die Beobachtungsphase wird rund 6 Monate dauern.

Krisenintervention

Bei Insassen, die sich bereits in St. Johannsen befinden, bei denen aber die angestammte Abteilung aufgrund psychischer Instabilität eines Eingewiesenen oder bei massiven Verhaltensstörungen überfordert wird, soll die BEOT dazu dienen, eine Stabilisierung zu ermöglichen. Ziel bildet in solchen Fällen die Reintegration in die angestammte Abteilung. Die Aufenthaltsdauer soll in solchen Fällen rund 2 - 3 Monate dauern.

Gebäude / Infrastruktur

Obwohl die BEOT auf der Infrastruktur des Zentrums basiert, soll sie möglichst autonom geführt werden können.

Dies bedeutet, dass wir die Abteilung so einrichten mussten, dass neben den Wohnräumen ebenfalls Arbeitsräumlichkeiten vorhanden sind. Ebenfalls musste der Freizeitbereich integriert werden. Die Abteilung verfügt aber auch über eigene Arzt- und Therapieräume.

Sicherheit

Grundsatz: Möglichst viel Bewegungsfreiheit für Insassen im Gebäude. Abgestufte Sicherheit gegen aussen. Gegen aussen unterscheiden wir 4 Sicherheitsstufen:

Stufe 1: höchste Sicherheit: Bereich, in dem sich Insassen über 3 Stunden ohne Aufsicht aufhalten können (Insassenzimmer). Gesichert durch Stahltüren, festverglaste Sichtfenster, Mangangitter.

Stufe 2: normale Sicherheit: Bereiche in denen die Insassen unter Aufsicht sind oder sich unter 3 Stunden ohne Aufsicht aufhalten können (sämtliche übrigen Räumlichkeiten). Gesichert durch Stahlgitter.

Stufe 3: Aussenbereich: Insassen sind immer unter Aufsicht (Sport-, Freizeitanlage, An- und Abtransport). Gesichert durch Anlieferungsschleuse, Sicherheitszaun mit Uebersteigschutz.

Stufe 4: Abgrenzung gegenüber übrigem Betrieb: Insassen haben keinen Zugang. Gesichert durch Schutzzaun.

Sicherheit gegen innen: Beziehungsarbeit, umfassende Information, permanente personelle Doppelbesetzung, Alarmorganisation, Isolierungszimmer.

Personelles

Betreuung:

700 Stellenprozente. Geforderte Ausbildung: Psychiatriepfleger, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Sozialarbeiter, Arbeitstherapeuten, Erwachsenenbildner.

Therapie/Diagnostik:

50 Stellenprozent. Geforderte Ausbildung: Psychologe/Psychologin mit Hochschulabschluss mit entsprechender Praxiserfahrung.

Die psychiatrische Unterstützung/Beurteilung wird im Rahmen des bestehenden Leistungsvertrages durch eine rund 10 % - Stelle durch den Integrierten Forensisch-Psychiatrischen Dienst der Universität Bern abgedeckt.

Indikation bei externen Aufnahmege-suchen

- Psychisch Kranke in nicht akutem Zustand;
- Geistesschwache;
- Personen mit massiven Persönlichkeitsstörungen, deren Integration im Gruppen-vollzug einer halboffenen Anstalt z.Zt. nicht möglich ist;
- Personen nach langjährigen Aufenthalten in geschlossenen Anstalten im Sinne einer Gewöhnungsphase, sofern eine Überforderung durch den Institutionswechsel befürchtet werden muss.

Indikation bei internen Aufnahmege-suchen

- Psychische Instabilität, die auf den halb-offen geführten Abteilungen nicht auf-gefangen werden kann, die aber nicht unbedingt eine Einweisung in eine psy-chiatrische Klinik erfordert;
- massive Verhaltensstörungen, denen auf einer halboffenen geführten Abteilung nicht mehr begegnet werden kann;

- bei mehrfachen, aufeinanderfolgenden Entweichungen;
- bei mehrfachem aufeinanderfolgendem Konsum von harten Drogen, sofern die Weiterführung der Massnahme als zweckmässig beurteilt wird;
- nach längerer Entweichungszeit, sofern sich eine Neubeurteilung aufdrängt.

Ich möchte an dieser Stelle Frau Regierungs-rätin Andres herzlich dafür danken, dass sie unseren Antrag für die Errichtung der BEOT tatkräftig unterstützt hat. Mit dieser Abteilung können wir einerseits die Sicherheit gegen-über Dritten erhöhen, andererseits noch spe-zifischer auf die Störungen der Insassen ein-gehen und Klienten aufnehmen, die bisher abgelehnt werden mussten.

BERICHT DES EUROPÄISCHEN AUS-SCHUSSES ZUR VERHÜTUNG VON FOL-TER UND UNMENSCHLICHER ODER ERNIEDRIGENDER BEHANDLUNG ODER STRAFE (CPT)

Mit Datum vom 9. August 2001 hat der CPT dem Bundesrat seinen Bericht über seinen Besuch in der Schweiz, der vom 5. bis 15. Februar stattgefunden hat, zugestellt. Das Bundesamt für Justiz hat die betroffenen Institutionen, Ämter und Kantone aufgefor-dert, zu den darin enthaltenen Empfehlungen des CPT Stellung zu nehmen. Die Antwort des Bundesrat muss dem CPT bis anfangs Februar 2002 zugestellt werden.

WAHL EINES NEUEN MITGLIEDES DER SCHWEIZ IN DEN CPT

Am 20. September 2001 hat das Ministerkomitee des Europarates das neue Mitglied als Vertreter der Schweiz im CPT gewählt. Die Wahl fiel auf Herrn Dr. Jean-Pierre Restellini, Psychiater und Spezialist der Innern Medizin. Er löst Frau Dr. Gisela Perren-Klingler ab, die während acht Jahren die Schweiz im CPT kompetent und engagiert vertreten hat.

JAHRESBERICHT 2000 DES CPT

Dem am 3. September 2001 veröffentlichten Jahresbericht des CPT entnehmen wir, dass das Komitee im Jahre 2000 zehn periodische Besuche durchgeführt hat. Folgende Länder wurden besucht: Albanien, Zypern, Frankreich, Deutschland, Italien, Litauen (zum ersten Mal), Polen, die russische Föderation, Slowakei und die Ukraine. Dabei wurde zum ersten Mal auch ein Altersheim in Deutschland unter die Lupe genommen. Denn auch dort können Menschen gegen ihren Willen eingewiesen sein.

Insgesamt wurden auch fünf Ad-hoc-Besuche durchgeführt, je zwei in der Nordregion des Kaukasus, der Türkei und einer in Moldavien.

Der CPT attestiert den meisten besuchten Ländern eine gute und kooperative Zusammenarbeit, nur in einem Land wurde einem Mitglied mit der Inhaftierung gedroht.

Anlässlich der gemeinsamen Sitzungen wurden 14 Berichte genehmigt. Der CPT hat auch eine Arbeitsgruppe damit beauftragt, die Arbeitsweise des Komitees unter die Lupe zu nehmen. Insbesondere wird von vielen Mitgliedern eine pointiertere Haltung anlässlich der Besuche in Erwägung gezogen. Ebenso soll eine raschere Reaktion des CPT auf Ereignisse, die seinen Aufgabenbereich betreffen, geprüft werden, z.B. seine Anwesenheit vor Ort in solchen Fällen. Eine zweite Arbeitsgruppe wurde mit der ständigen Überwachung der Entwicklung der Rechtsgrundsätze innerhalb des CPT beauftragt. Dabei soll festgestellt werden, in welchen Bereichen allfällige Ungereimtheiten vorkommen und welche Bereiche es verdienen, noch weiter entwickelt zu werden.

Der Hauptteil des Jahresberichtes ist verschiedenen Fragen der Inhaftierung gewidmet, so der Beziehung des Personals zu den Gefangenen, der Gewalt unter den Inhaftierten, der Überbelegung der Anstalten, den insbesondere in Mittel- und Osteuropa vorherrschenden Schlafsälen, den ansteckenden Krankheiten, den Hochsicherheitsabteilungen, den zu langen Freiheitsstrafen verurteilten Gefangenen und den Licht- und Luftverhältnissen in den Zellen. Der CPT macht geltend, dass Licht und Frischluft Grundelemente des Lebens sind und deshalb Inhaftierten nur in Ausnahmefällen entzogen werden dürften. Zellen mit zu wenig Licht und Luft müssten deshalb renoviert werden.

Der Jahresbericht kann unter www.cpt.coe.int -> publications abgerufen werden.

MARKTPLATZ UND FORUM

DIE FACHHOCHSCHULE ZÜRICH, HOCHSCHULE FÜR SOZIALE ARBEIT BIETET FOLGENDEN NACHDIPLOMKURS AN: DISSOZIALITÄT UND KRIMINALITÄT

Professionelle Arbeit mit Menschen, die abweichendes Verhalten zeigen. Ursachen und Phänomenologie, kriminologisches Grundwissen, Einführung ins Strafrecht inkl. EMRK, Methodik des Zugriffs Sozialer Arbeit, Interkulturalität, Prävention und Intervention inkl. Krisensituationen. Mai 2002 - April 2003.

Anmeldeschluss: 15. März 2002

Projektleitung Huldreich Schildknecht

Informationen und Anmeldung unter:

Fachhochschule Zürich

Hochschule für Soziale Arbeit

Weiter- und Fortbildung

Auenstrasse 10, Postfach

8600 Dübendorf 1

Tel. 01 801 17 27 / Fax 01 801 17 18

E-Mail: wf@hssaz.ch

Internet: www.hssaz.ch

IN EIGENER SACHE: DAS BULLETIN DES BUNDESAMTES FÜR JUSTIZ FEIERT SEINEN 25. GEBURTSTAG

1976 erschienen die ersten kurzen Informationen zum Straf- und Massnahmenvollzug aus dem Bundesamt für Justiz. Das erste Bulletin umfasste lediglich sechseinhalb Seiten und beschränkte sich vorwiegend auf die Aufzählung der Empfehlungen des Europarates und die Nennung von Referaten und Berichten zum Bereich des Straf- und Massnahmenvollzuges. In diesen 25 Jahren sind unzählige Seiten Wissenswertes dazugekommen.

Die Echos auf die Publikation sind in der Regel gut; es scheint, dass das Bulletin gelesen wird und Anklang findet. Als Geburtstagsaktion möchten wir Sie dazu ermuntern, uns mitzuteilen, was Sie am Bulletin gut finden, was weniger und auf was Sie verzichten könnten. Aber auch welche Interessensgebiete Sie vermissen. Wir werden uns erlauben, einen Querschnitt der eingegangenen Meinungen in der nächsten Nummer abzudrucken. Wir sind gespannt auf Ihre Rückmeldungen!

Sei dies per

E-Mail (priska.schuermann@bj.admin.ch),

Fax (031 322 78 73) oder auf herkömmliche Weise (Bundesamt für Justiz, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug, Info-Bulletin, 3003 Bern).